



Vorlage an den Landrat

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) (Jahresprogramm 5.03.09)

Vom 20. April 2010

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----|---|----|
| A. | Kurzübersicht | 2 |
| B. | Ausgangslage | 4 |
| | 1. Vereinheitlichung des (Jugend-) Strafprozessrechts | 4 |
| | 2. Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens | 6 |
| C. | Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen | 7 |
| D. | Regulierungsfolgeabschätzung | 20 |
| E. | Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens | 21 |
| | Kantonsgericht | 21 |
| | Politische Parteien | 21 |
| F. | Finanzielle und personelle Folgen | 28 |
| G. | Antrag an den Landrat | 31 |

A. Kurzübersicht

Das Bundesparlament hat im Frühjahr 2009 die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO) beschlossen. Das Inkrafttreten ist auf den 1. Januar 2011 geplant. Mit dieser Regelung auf Bundesebene werden die kantonalen Jugendstrafverfahrensrechte weitgehend hinfällig. Die Kantone müssen jedoch weiterhin die Behördenorganisation sowie gegebenenfalls besondere, nicht in der JStPO genannte weitere Aufgaben der Behörden in Jugendstrafsachen regeln.

Die Schweizerische JStPO ist nicht als komplettes, eigenständiges Gesetz ausgestaltet, sondern enthält nur jene besonderen Bestimmungen, welche aufgrund der grundlegenden Unterschiede gegenüber dem Erwachsenenstrafverfahren notwendig sind; subsidiär gelten demnach die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO). Ebenso verhält es sich im Verhältnis zwischen vorliegendem Einführungsgesetz und dem (bereits verabschiedeten und in der Referendumsabstimmung angenommenen) kantonalen Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO). Wo allerdings in Verfahren gegen Jugendliche Bestimmungen des Erwachsenenstrafprozessrechts zur Anwendung kommen, ist zu beachten, dass diese im Lichte der Grundsätze des Jugendstrafverfahrens¹ auszulegen sind.

Im Unterschied zum Erwachsenenstrafverfahren, bei dem die Kantone ihre Behördenstrukturen entsprechend dem im neuen Bundesrecht (Schweizerische Strafprozessordnung, StPO) festgelegten einheitlichen Modell organisieren müssen, hat der Bundesgesetzgeber den Kantonen bei der Ausgestaltung der Jugendstrafrechtspflege einen weiteren Gestaltungsspielraum belassen. Demnach bleibt den Kantonen die Wahlmöglichkeit in Bezug auf das Strafverfolgungsmodell. Zur Auswahl stehen Jugendrichtermodell einerseits oder Jugendanwaltschaftsmodell andererseits. Das Jugendanwaltschaftsmodell entspricht dem bisherigen basellandschaftlichen System; es ist auch das Modell, welches alle Deutschschweizer Kantone bereits hatten oder übernehmen werden. Der Kanton Basel-Landschaft kann somit das bislang gewählte und bewährte Jugendanwaltschaftsmodell auch unter der Schweizerischen JStPO weiterführen.

¹ Diese Grundsätze sind in Art. 4 Abs. 1 JStPO festgelegt und besagen insbesondere, dass für die Anwendung des Gesetzes der Schutz und die Erziehung der Jugendlichen wegleitend und deren Alter und Entwicklungsstand angemessen zu berücksichtigen sind.

Sowohl hinsichtlich der Behördenstruktur wie auch generell verfahrensrechtlich bringt die Schweizerische JStPO für unseren Kanton insgesamt keine wesentlichen Neuerungen. Dies ist einerseits dem Umstand zu verdanken, dass bereits das ursprüngliche basellandschaftliche Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege (JStVG)² die wesentlichen Grundzüge und Grundrechte enthielt. Andererseits wurden im Zuge der letzten Revision des JStVG, welche im Jahre 2006 wegen der Revision des Schweizerischen Strafgesetzbuches notwendig war, die in jenem Zeitpunkt vorliegenden Materialien betreffend der Schweizerischen JStPO bereits mitberücksichtigt. Die bisherigen kantonalen Regelungen finden sich nunmehr grossenteils in den Normen des Bundesrechts (StPO und JStPO) wieder.

Den Kantonen obliegt es, die Zusammensetzung, Organisation, Aufsicht und Befugnisse der Jugendstrafbehörden zu bestimmen, soweit die Schweizerische JStPO oder andere Bundesgesetze dies nicht abschliessend regeln.³ Insgesamt besteht nur noch dort Raum für eigenständige kantonale Verfahrensbestimmungen, wo das Bundesrecht dies ausdrücklich zulässt. Insbesondere ergeben sich die Kompetenzen der Jugendanwaltschaft und des Jugendgerichts aus der Schweizerischen JStPO. Wo der Bundesgesetzgeber Raum für ergänzende kantonale Regelung offen gelassen hat, ist dieser in vorliegendem Einführungsgesetz grundsätzlich in Form einer Übernahme der Normierungen des bisherigen JStVG gefüllt worden.

Das EG JStG enthält neben allgemeinen Bestimmungen (Anwendbarkeit der JStPO auch für Verfahren des kantonalen Übertretungsstrafrechts⁴, subsidiäre Anwendbarkeit des EG StPO⁵, Grundsatz der kontinuierlichen Bezugsperson⁶) organisatorische Bestimmungen (Polizei / Jugenddienst⁷, Stellung der Jugendanwaltschaft / Unabhängigkeit / Aufsicht⁸, Gerichte in Jugendstrafsachen⁹) sowie einzelne ergänzende Verfahrensregeln (Information¹⁰, Ersatzmassnahmen zu Untersuchungshaft¹¹, Mediation¹², kommunaler Vollzug von

² Vom 13. Dezember 2006, SGS 242

³ Art. 8 Abs. 1 JStPO.

⁴ § 2

⁵ § 3

⁶ § 4

⁷ § 5

⁸ §§ 6-13

⁹ §§ 15 und 16

¹⁰ § 17 und 18

¹¹ 19

Arbeitsleistungen¹³⁾ und Anpassungen des Gerichtsorganisations- und des Gemeindegesetzes¹⁴⁾.

B. Ausgangslage

1. Vereinheitlichung des (Jugend-) Strafprozessrechts

Nachdem eine Harmonisierung der bislang kantonalen Strafverfahrensrechte in Form eines vereinheitlichten gesamtschweizerischen Strafprozessrechts¹⁵⁾ seit Jahrzehnten diskutiert worden ist, sind nunmehr in den vergangenen zwei Jahren mit der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) und der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO) die entsprechenden Regelwerke erlassen worden.

Die verfassungsrechtliche Grundlage hierzu wurde am 12. März 2000 mit der Zustimmung von Volk und Ständen zu einer Änderung der verfassungsmässigen Kompetenzordnung im Bereich des Straf- und des Strafverfahrensrechts gelegt. Gemäss Art. 123 der Bundesverfassung ist die Gesetzgebung im Bereich des Strafprozessrechts neu Sache des Bundes. Die Kantone sind nach wie vor für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie den Straf- und Massnahmevollzug zuständig.

Am 21. Dezember 2005 verabschiedete der Bundesrat seine Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts (einschliesslich des Jugendstrafprozessrechts) und legte den Entwurf für eine Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vor. Dieser bundesrätliche Entwurf wurde in der Folge einer Überarbeitung unterzogen und mit Änderungsvorschlägen und einem Zusatzbericht am 22. August 2007 als geänderter Entwurf vorgelegt. Das Parlament stimmte am 20. März 2009 der einheitlichen Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung zu. Die Referendumsfrist lief am 9. Juli 2009 unbenutzt ab.

¹²⁾ § 20

¹³⁾ § 21

¹⁴⁾ § 22

¹⁵⁾ Primär bei der Erwachsenenstrafverfolgung im Bereich neu auftretender, komplexer Formen der Kriminalität wie Geldwäscherei, organisiertes Verbrechen, Wirtschaftskriminalität und grenzüberschreitende Netzwerkkriminalität.

Mit der Regelung auf Bundesebene werden die bisherigen kantonalen (Jugend-) Strafverfahrgesetze hinfällig. Verschiedene bei den Kantonen verbleibende Regelungskompetenzen namentlich im Bereich der Organisation der Strafverfolgungsbehörden machen jedoch eine kantonale Ausführungsgesetzgebung notwendig.

Gemäss Art. 445 der Schweizerischen StPO erlassen die Kantone die zu ihrem Vollzug notwendigen Ausführungsbestimmungen. Für den Erwachsenenbereich erfolgte dies durch das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 12. März 2009, welches in der Abstimmung vom 17. Mai 2009 angenommen worden ist.

Auch die Schweizerische JStPO sieht vor, dass die Kantone Ausführungsbestimmungen erlassen, indem diesen gemäss Art. 6 Absatz 2 die Bestimmung des Untersuchungsmodells und gemäss Art. 8 im bundesrechtlichen Rahmen die Regelung von Wahl, Zusammensetzung, Organisation, Aufsicht und Befugnissen der Jugendstrafbehörden zusteht. Darüber hinaus können die Kantone den Behörden, beispielsweise der Jugendanwaltschaft, zusätzliche, über die Strafverfolgung hinaus gehende Aufgaben übertragen, beispielsweise im Bereich der Prävention. Dies ist das Ziel des vorliegenden Einführungsgesetzes.

Im Kanton Basel-Landschaft musste das JStVG letztmals im Jahre 2006 revidiert werden, weil bereits das auf den 1.1.2007 in Kraft getretene neue Jugendstrafgesetz (JStG) einzelne Verfahrensbestimmungen enthielt und das kantonale Recht entsprechend angepasst werden musste. Damals konnten die in jenem Zeitpunkt vorliegenden Materialien betreffend der Schweizerischen JStPO bereits mitberücksichtigt werden. Die per 1. Januar 2011 in Kraft tretende Schweizerische JStPO übernimmt diese Verfahrensbestimmungen aus dem JStG und löst nun die bisherigen kantonalen Jugendstrafverfahrgesetze vollständig ab. Inhaltlich bringt dies für unseren Kanton verfahrensrechtlich keine besonderen Neuerungen, die wesentlichen Pfeiler waren bereits im kantonalen Recht enthalten. Formell müssen aber die meisten Verfahrensbestimmungen des JStVG aufgehoben und das kantonale Gesetz auf Organisations- und Zuständigkeitsfragen sowie allfällige zusätzliche, nicht in der JStPO genannten Aufgaben beschränkt werden. Wo der Bundesgesetzgeber Raum für ergänzende kantonale Regelung offen gelassen hat, ist dieser in vorliegendem Einführungsgesetz grundsätzlich in Form einer - allenfalls modifizierten bzw. bereinigten - Übernahme der Normierungen des bisherigen JStVG gefüllt worden.

2. Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens

Strafverfahren gegen Jugendliche haben gegenüber solchen gegen Erwachsene eine erweiterte Zielsetzung: Während im Erwachsenenbereich die Sachverhaltsermittlung, die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs und die Beurteilung der Straftaten im Vordergrund steht, ist bei Jugendlichen deren "Schutz und Erziehung" (Art. 2 Absatz 1 JStG, Art. 4 Absatz 1 JStPO) wegleitendes Ziel.

Zunächst mit der Schaffung eines eigenen - vom Strafgesetzbuch getrennten - Schweizerischen Jugendstrafgesetzes (JStG) per 1. Januar 2007, welches auch bereits Grundsätze für das Jugendstrafverfahren enthält, und nunmehr mit dem Erlass einer separaten Jugendstrafprozessordnung (JStPO), hat der Bundesgesetzgeber diese unterschiedlichen Funktionen unterstrichen. Im materiellen und prozessualen Jugendstrafrecht finden sich demnach jene besonderen Bestimmungen, welche aufgrund der grundlegenden Unterschiede gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht notwendig sind. Wo in Verfahren gegen Jugendliche keine spezifischen strafprozessualen Bestimmungen betreffend Jugendlichen notwendig sind, gelten die Bestimmungen der Schweizerischen StPO, wobei zu beachten ist, dass diese im Lichte der Grundsätze des Jugendstrafverfahrens auszulegen sind.

Aus den ungleichen Funktionen des Jugend- und Erwachsenenstrafverfahrens ergeben sich grundsätzliche Unterschiede in der Behördenstruktur. Während im Erwachsenenbereich aus rechtsstaatlichen Gründen eine klare Trennung der verschiedenen Funktionen (namentlich Untersuchung/Anklage, Urteil¹⁶ und Vollzug) nötig ist, würde eine allzu verästelte Arbeitsteilung im Verfahren gegen Jugendliche der Ausrichtung auf Erziehung, Schutz und Fürsorge und insbesondere dem für Jugendliche besonders wichtigen Grundsatz der konstanten Bezugspersonen entgegen stehen. Dementsprechend finden sich im Jugendanwaltschaftsmodell neben den Funktionen der Untersuchung/Anklage auch jene des Entscheids (im Strafbefehlsverfahren) und vor allem des Vollzugs bei der Jugendanwaltschaft vereint.

¹⁶ Vorbehältlich Strafbefehlsverfahren, was aber mehr die Funktion eines Erledigungsvorschlags hat und vom Einverständnis des Betroffenen abhängt.

Im Lichte der Zielsetzungen des Jugendstrafverfahrens geht der Auftrag der Jugendanwaltschaft über die Funktionen der Strafjustiz im engeren Sinne hinaus. Im Verständnis der Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft umfasst dieser Auftrag namentlich auch den Präventionsbereich sowie die Vernetzung mit anderen Organen der Jugendhilfe. Gerade der Präventionsbereich ist seit Jahren ein eigentlicher Schwerpunkt der Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft.¹⁷ Diese bewährte Praxis soll fortgeführt werden. Die erweiterte Ausrichtung ist Ausdruck der Überzeugung und Konsequenz der Erfahrung, dass im Jugend- noch mehr als im Erwachsenenbereich die Einwirkung auf die Entwicklung der Täterinnen und Täter auf mehreren Ebenen stattfinden muss: bereits das Verfahren selbst, die Anbahnung der Urteilsfindung, das Urteil und dann der Vollzug müssen zeitnah, in engem Dialog und in einer für die Jugendlichen nachvollziehbaren Weise zusammenspielen, ebenso der Einbezug des (familiären) Umfelds. Den vielfältigen Aspekten der Jugendkriminalität kann mit Repression allein jedenfalls nicht Rechnung getragen werden.

C. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Hier wird umschrieben, was Gegenstand dieses Gesetzes ist; es geht, wie im Erwachsenenbereich beim EG StPO, um die Umsetzung der JStPO im Kanton. Darüber hinaus regelt es besondere, kantonsspezifische Aufgaben der Behörden in Jugendstrafsachen wie beispielsweise die Prävention.

§ 2 Widerhandlungen gegen das kantonale Strafrecht

Absatz 1: Nachdem die Schweizerische JStPO gemäss Art. 1 nur auf Straftaten nach Bundesrecht anwendbar ist, müssen die Kantone eine Regelung für Straftaten nach kantonalem Recht bestimmen. Dafür ein eigenes, kantonales Verfahrensrecht beizubehalten

¹⁷ In vielen Bereichen des Jugendstrafrechts und der damit verbundenen unterstützenden Dienste nimmt Baselland heute gesamtschweizerisch eine Pionierrolle ein. Unter massgeblicher Beteiligung der Jugendanwaltschaft wurde das Tagestrukturprogramm Take off geschaffen und weiterentwickelt. Das Gleiche gilt für die Cannabis-Präventionskurse, die Schaffung einer eigenen Jugendabteilung mit sozialpädagogischer Betreuung im Waaghof (für Untersuchungshaft an Jugendlichen, vgl. Art. 28 Abs. 1 JStPO) sowie die Schaffung von polizeilichen Jugendsachbearbeiterstellen. Diese Konzepte wurden teilweise inzwischen von mehreren Kantonen übernommen. Inzwischen wurden auch weitere Innovationen wie der Einsatz des Electronic Monitoring im Jugendbereich und Elternworkshops eingeführt.

wäre weder inhaltlich gerechtfertigt noch ökonomisch; § 2 erklärt deshalb die Bestimmungen der Schweizerischen JStPO auch für Verfahren bei Straftaten nach kantonalem Recht für anwendbar.

Absatz 2: In Spezialgesetzen (z.B. im Ordnungsbussengesetz¹⁸) werden eigene Verfahrensvorschriften aufgestellt. In diesen Fällen sollen diese gelten und nicht die Vorschriften der JStPO.

Hinsichtlich des Verfahrens bei Widerhandlungen gegen *kommunales* Recht gelten die Bestimmungen des basellandschaftlichen Gemeindegesetzes (SGS 180). Die dort nötigen Anpassungen werden bei den Erläuterungen zu § 22 beschrieben.

§ 3 Verhältnis zum EG StPO

Hier wird das Verhältnis der beiden Einführungsgesetze im Sinne einer generellen subsidiären Geltung des EG StPO festgelegt. Dies entspricht auch der in Art. 3 Absatz 1 JStPO enthaltenen Regelung des Verhältnisses jenes Gesetzes zur (Erwachsenen-) StPO.

Im zweiten Satz wird hervorgehoben, dass die Bestimmungen des EG StPO, wo dieses zur Anwendung kommt, im Lichte der Grundsätze des Jugendstrafverfahrens¹⁹ auszulegen sind. Eine entsprechende Norm findet sich bereits in § 3 Absatz 1 des bisherigen JStVG.

§ 4 Bezugsperson

Das Prinzip einer durchgehend von den gleichen Personen vorgenommenen Betreuung der Jugendlichen im Strafverfahren und Strafvollzug ist Ausfluss des Schutz- und Erziehungsgedankens als Zielsetzung des Jugendstrafverfahrens. Die Regelung ist aus dem § 2 Absatz 2 (zweiter Satz) und § 8 Abs. 2 JStVG zusammengesetzt. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind namentlich Situationen im Zusammenhang mit Pikett, Krankheits-, Ferien- und anderen Abwesenheiten, wo der Grundsatz des raschen Verfahrens in den Vordergrund tritt.

¹⁸ Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 (OBG), SR 741.03

¹⁹ Diese Grundsätze sind in Art. 4 JStPO festgelegt und besagen insbesondere, dass für die Anwendung des Gesetzes der Schutz und die Erziehung der Jugendlichen wegleitend sind und deren Alter und Entwicklungsstand angemessen zu berücksichtigen sind.

§ 5 Jugenddienst der Polizei

Diese Bestimmung entspricht § 6 des bisherigen JStVG. Demnach wird an der bewährten Regelung festgehalten, wonach die Polizei einen eigenen Jugenddienst unterhält und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses speziellen Dienstes, soweit sie gegenüber jugendlichen Angeschuldigten tätig werden, den Weisungen der Jugendanwaltschaft unterstehen. Es handelt sich hierbei um eine Konkretisierung von Art. 15 Absatz 2 StPO für das Jugendstrafverfahren. Die entsprechende Weisungsbefugnis der Gerichte - falls ein Jugendstrafverfahren bei diesen hängig ist - findet sich in Art. 15 Absatz 3 StPO.

Absatz 3 wurde unverändert aus § 6 Abs. 3 JStVG übernommen und regelt die Zusammenarbeit im Bereich der Prävention.

§ 6 Jugendanwaltschaft

Hier wird das im Kanton Basel-Landschaft bewährte Jugendanwaltschaftsmodell weitergeführt. Für dieses Modell haben sich inzwischen alle Deutschschweizer Kantone entschieden. Die Jugendanwaltschaft nimmt als Untersuchungsbehörde namentlich die in den Artikeln 26 (Zuständigkeit für Zwangsmassnahmen, Schutzmassnahmen und Beobachtungen), 30 (Untersuchung), 32 (Strafbefehlsverfahren), 33 (Anklageerhebung) und 42 JStPO (Zuständigkeit für den Vollzug von Sanktionen) festgelegten Aufgaben wahr. In der Sache entspricht die Kompetenz der Jugendanwaltschaft somit im Wesentlichen den in § 7 Absätze 1 und 2 des bisherigen JStVG generell umschriebenen Befugnissen.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen den bisherigen § 7 Absätzen 3 und 4 JStVG. Es wird somit die heutige, bewährte Praxis fortgeführt, wonach der Auftrag der Jugendanwaltschaft über die Funktionen der Strafjustiz im engeren Sinne hinausgeht und auch den Präventionsbereich sowie die Vernetzung mit anderen Organen der Jugendhilfe umfasst. Mit dieser erweiterten Ausrichtung wird zum Ausdruck gebracht, dass mit Repression allein den vielfältigen Aspekten der Jugendkriminalität nicht Rechnung getragen werden kann.

§ 7 Unabhängigkeit

Diese Bestimmung entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 8 Absatz 2 JStVG (erster Satz). Wie im Erwachsenenrecht unterliegt auch die Jugendanwaltschaft keiner Wei-

sungsbefugnis anderer Behörden bezüglich Untersuchung, Anklage und Urteil (Strafbefehlen).

Anlässlich der letzten Revision des JStVG per 1. März 2007 wurde in § 8 Absatz 2 festgehalten, dass es eine leitende Jugendanwältin oder einen leitenden Jugendanwalt sowie eine Jugendanwältin oder einen Jugendanwalt geben solle. Diese Beschränkung hat sich nicht bewährt; nur zwei Personen können den Grundsatz der durchgehenden Bezugsperson nicht ausreichend gewährleisten. Deshalb soll wieder die frühere Praxis mit einem Jugendanwalt (neu: leitende Jugendanwältin oder leitender Jugendanwalt) und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (neu: Jugendanwältinnen oder Jugendanwälte) eingeführt werden. Deshalb soll die bisherige Fassung durch eine offenere Formulierung ersetzt werden, welche die Anzahl Jugendanwältinnen oder Jugendanwälte nicht per Gesetz beschränkt. Die Anzahl Jugendanwältinnen oder Jugendanwälte kann der Landrat direkt via Budget steuern, womit sich der umständliche Weg via separaten Landratsbeschluss erübrigt.

§ 8 Leitung

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 8 Absatz 1 JStVG. Die Leitung der Geschäfte der Jugendanwaltschaft, insbesondere die administrativen Aufgaben, die Koordinationsaufgaben sowie die Leitung der Präventionsaufgaben, obliegen demnach weiterhin dem leitenden Jugendanwalt oder der leitenden Jugendanwältin. Dasselbe gilt für die Vertretung der Jugendanwaltschaft nach aussen.

§ 9 Aufsicht

Diese Bestimmung verweist auf § 5 des EG StPO und die dort geregelte Fachkommission, welche den Regierungsrat bei seiner Aufsichtsfunktion bezüglich der Strafverfolgung unterstützt. Bei der Wahl der Mitglieder wird darauf zu achten sein, dass der Aspekt "Jugendstrafrecht" ausreichend abgedeckt ist. Die Bereiche Vollzug und Prävention unterstehen der Aufsicht des Regierungsrates ohne Beizug der Fachkommission.

Inhalt bzw. Umfang der regierungsrätlichen Aufsicht gestaltet sich je nach Aufgabenbereich unterschiedlich. Bei der Strafverfolgung wird sie sich - entsprechend der oben (§ 7) statuierten Unabhängigkeit der Jugendanwaltschaft in der Verfahrensführung im Einzelfall - nebst administrativen Belangen auf die allgemeine Amtsführung beschränken, ausser-

halb des Justizverfahrens, insbesondere im Bereich Prävention, ist die Aufsichtsbefugnis umfassender.

§ 10 Gebühren

Die Verfahrenskosten sind in den Artikeln 416ff. StPO ausführlich geregelt; § 6 EG StPO konkretisiert auf kantonaler Ebene den Rahmen (Maximalansätze). Somit wäre keine eigene Regelung im EG JStPO notwendig. Da aber Strafverfahren im Jugendbereich meist weniger aufwändig sind als Verfahren im Erwachsenenstrafrecht, ist ein tieferer Gebührenrahmen als im Erwachsenenstrafrecht angezeigt: bis 20'000 Fr. (Erwachsene: 100'000 Fr.), ausnahmsweise bis 100'000 Fr. (Erwachsene: bis 500'000 Fr.). Es handelt sich um einen Gebührenrahmen bzw. Maximalsätze; die üblichen Gebühren sind, wie im Erwachsenenstrafrecht auch, normalerweise im unteren Bereich angesiedelt, aber der Rahmen muss eine ausreichende Spannweite auch für aufwändigere Verfahren bieten.

Anzumerken ist, dass § 10 EG JStPO nur die Gebühren, nicht aber die weiteren Auslagen betrifft: Gemäss Art. 422 Absatz 1 StPO setzen sich die Verfahrenskosten aus den "Gebühren zur Deckung des Aufwands" und den "Auslagen" zusammen; die Auslagen sind in Art. 422 Absatz 2 StPO definiert. Im Weiteren sind die Art. 44 ff. JStPO anwendbar.

§ 11 Zuständigkeit für Anstellungen

Anstellungsbehörde für die Jugendanwältinnen und die Jugendanwälte bleibt wie bisher²⁰ der Regierungsrat; dieser bezeichnet auch die leitende Jugendanwältin oder den leitenden Jugendantwalt. Der Landrat hat diese Zuständigkeit 2006 im Zuge der Einführung des JStG bestätigt²¹ und lediglich präzisiert, dass - ausdrücklich ohne materielle Änderung - "Jugendantwalt/Jugendanwältin" neu "leitende/r Jugendantwalt/Jugendanwältin" und "stellvertretende/r Jugendantwalt/Jugendanwältin" neu "Jugendantwalt/Jugendanwältin" heissen sollen. Wie oben bei § 9 ausgeführt ist die Jugendantwaltschaft neben der Strafverfolgung auch für Prävention und Vollzug zuständig, was diese Stelle gegenüber der Staatsanwaltschaft im Erwachsenenstrafrecht deutlich "verwaltungsnäher" macht.

²⁰ § 32 Absatz 3 lit. b GOG

²¹ Vorlage [2006-196](#)

§ 12 Voraussetzungen für Anstellungen

Anstellungsbedingung für Jugendanwältinnen und Jugendanwälte ist eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung. Damit soll deren korrekte Aufgabenerfüllung in dem juristisch zunehmend komplexen Jugendstrafverfahren gewährleistet werden.

Auf Schaffung einer Ausnahmeklausel, wie sie in § 11 Absatz 2 EG StPO bei gleichwertiger, fachbezogener Ausbildung oder bei langjähriger Tätigkeit in der Strafverfolgung vorgesehen ist, kann vorliegend verzichtet werden, zumal spezifische nicht-juristische Ausbildungen (z. B. als Treuhänderin oder als Treuhänder) für den Aufgabenbereich der Jugendanwältinnen und Jugendanwälte nicht in Betracht kommen.

§ 13 Untersuchungs- und Sozialbereich

Absatz 1 bestimmt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Untersuchungsbereichs sowohl unter der Leitung als auch im Auftrag der Jugendanwältinnen und Jugendanwälte Untersuchungshandlungen vornehmen können. Durch diese Kompetenzzuweisung wird die Verfahrensleitung entlastet und zudem eine interne Aufgabenaufteilung ermöglicht, indem eine Trennung zwischen den Untersuchungshandlungen (insbesondere Einvernahmen) und der Entscheidungsfindung und -eröffnung erfolgt.

Den Begriff Zwangsmassnahmen definiert Art. 196 StPO als "Verfahrenshandlungen der Strafbehörden, die in Grundrechte der Betroffenen eingreifen und die dazu dienen, a. Beweise zu sichern, b. die Anwesenheit von Personen im Verfahren sicherzustellen und c. die Vollstreckung des Endentscheides zu gewährleisten". Dazu gehört neben Durchsuchungen von Personen, Räumen oder Aufzeichnungen, DNA-Analysen, Beschlagnahmen u.a.m. auch die Untersuchungshaft. Zwangsmassnahmen sind grundsätzlich durch die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte selbst anzuordnen. Allerdings sieht § 13 Absatz 2 für den Pikettdienst die Ausnahmeregelung analog § 12 EG StPO, weil auch bei der Jugendanwaltschaft weder die (derzeit) 2 noch (künftig eventuell) 3 Jugendanwältinnen oder Jugendanwälte einen Pikettdienst rund um die Uhr über das ganze Jahr abdecken könnten. Gemäss Absatz 2 können deshalb Untersuchungsbeauftragte im Rahmen von Piketteinsätzen Zwangsmassnahmen anordnen. Untersuchungshaft als stärkster Eingriff in die persönliche Freiheit muss aber am nächsten Werktag einer Jugendanwältin oder Jugendanwalt zur Genehmigung unterbreitet werden. Sollten auch im Pikett ausschliesslich Jugendanwältinnen und Jugendanwälte selbst Zwangsmassnahmen anordnen dürfen,

müsste deren Anzahl um ein Mehrfaches erhöht werden: für einen lückenlosen Pikettendienst rund um die Uhr und 365 Tage im Jahr sind mindestens 5 Personen erforderlich. Dies einerseits, um ungeplante Ausfälle - z.B. wenn eine Person krank wird, während die andere in den Ferien weilt - auffangen zu können, vor allem aber um die Belastung der einzelnen Pikettleistenden in erträglichen Grenzen zu halten. Eine solche Anzahl Jugendanwältinnen und Jugendanwälte wäre jedoch vom übrigen Fallvolumen her nicht gerechtfertigt und damit finanziell kaum verantwortbar.

Dies ist aber aus einem weiteren Grund nicht erforderlich. Dem spezifischen, erhöhten Schutzbedarf angeschuldigter Jugendlicher wird nämlich im Jugendstrafverfahren dadurch Rechnung getragen, dass bei einer Inhaftierung - als der einschneidendsten Zwangsmassnahme - gemäss Art. 24 JStPO stets ab dem ersten Tag zwingend eine Verteidigung zu bestellen ist. Diesbezüglich gelten also im Jugendstrafprozessrecht strengere Regelungen als im Erwachsenenstrafverfahren: Gemäss der Regelung von Art. 130 StPO ist im Erwachsenenstrafverfahren eine notwendige Verteidigung bei Untersuchungshaft (lit. a) erst nach einer Dauer von 10 Tagen zu bestellen. Im Jugendstrafverfahren hat eine notwendige Verteidigung dagegen bereits zu erfolgen, wenn die Untersuchungshaft mehr als 24 Stunden gedauert hat (Art. 24 lit. c JStPO). Diese Differenzierung rechtfertigt auch eine gegenüber der Regelung des Erwachsenenstrafprozessrechts (§ 12 EG StPO) weitergehende Kompetenzzuweisung an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Untersuchungsbereichs.

Die Anordnung von Untersuchungshaft durch Pikett-Untersuchungsbeauftragte ist noch aus einem weiteren Grund unbedenklich: gemäss ständiger Praxis der Jugendanwaltschaft werden Pikettfunktionen nur an entsprechend ausgebildete und erfahrene Untersuchungsbeauftragte übertragen. Voraussetzung für die Übernahme von Pikettfunktionen sind:

- eine abgeschlossene juristische Ausbildung, und
- mehrjährige Erfahrung in der Strafverfolgung.

Es ist nicht erforderlich, diese fachlichen Anforderungen an Pikettausübende im Gesetz oder Dekret zu definieren. Sollte der Landrat dies aber dennoch wünschen, wäre dies beispielsweise mittels einer entsprechenden Bestimmung in einem Dekret möglich.

Absatz 3 gibt mit der Aufgabenumschreibung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sozialbereichs dem erweiterten Auftrag der Jugendanwaltschaft Ausdruck, welcher namentlich die vertiefte Berücksichtigung fürsorgerischer, pädagogischer und präventiver Elemente umfasst. Die Staatsanwaltschaft des Erwachsenenstrafrechts hat keine vergleichbaren Stellen, weil sie weder mit Vollzugs- noch mit Präventionsaufgaben betraut ist. Da die Aufgaben dieser Mitarbeitenden schwerpunktmässig nicht "Untersuchungshandlungen" sind, wäre die Bezeichnung als "Untersuchungsbeauftragte" unzutreffend bzw. irreführend. Deshalb wird die Bezeichnung "Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialbereichs" gewählt.

§ 14 Dienstordnung

Diese Bestimmung entspricht § 13 EG StPO und ergibt sich aus § 76 Absatz 2 der Kantonsverfassung²², welche die Organisationskompetenz des Regierungsrats festhält, und § 4 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung²³. Die nähere Organisation der Dienststelle obliegt demnach dem Regierungsrat und ist nicht auf Gesetzesstufe zu regeln.

§ 15 Präsidium des Jugendgerichts

Mit dieser Bestimmung wird von einer Kompetenz Gebrauch gemacht, welche Art. 34 Absatz 3 JStPO jenen Kantonen einräumt, welche Jugendanwältinnen oder Jugendanwälte als Untersuchungsbehörde bezeichnen. Diese Kantone können die Zuständigkeit des Jugendgerichtspräsidiums vorsehen für die Beurteilung von Anklagen im Anschluss an Einsprachen gegen Strafbefehle, welche Übertretungen zum Gegenstand haben.

Eine weiterreichende Zuständigkeit des Präsidiums des Jugendgerichts ist von Bundesrechts wegen ausgeschlossen: Da die Schweizerische JStPO in Art. 7 Absatz 2 (Zusammensetzung des Jugendgerichts aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern) und dem erwähnten Art. 34 Absatz 3 eine Spezialregelung enthält, ist Art. 19 Absatz 2 StPO (demzufolge die Kantone als erstinstanzliches Gericht in gewissen Fällen ein Einzelgericht vorsehen können) nicht anwendbar. Somit kann über den in Art. 34 Absatz 3 JStPO genannten Fall hinaus keine Kompetenz des Jugendge-

²² SGS 100

²³ Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140

richtspräsidioms als Einzelgericht statuiert werden. Zulässig sind jedoch zusätzliche spezifische "Aufträge", die sich aus den kantonalen Besonderheiten ergeben, wie beispielsweise jene im Zusammenhang mit der Strafbefugnis der Gemeinden (Umwandlung von kommunalen Bussen oder persönlichen Leistungen in Haft im Nichteinbringungsfall).

§ 16 Beschwerde- und Berufungsinstanz in Jugendstrafsachen

In Absatz 1 wird die Bestimmung der Beschwerdeinstanz und der Berufungsinstanz in Jugendstrafsachen gemäss Art. 7 Absatz 1 lit. c und d JStPO vorgenommen. Eine separate Festlegung des Zwangsmassnahmengerichts erübrigt sich, weil dieses in der JStPO (in Verbindung mit der StPO und dem EG StPO) bereits hinreichend bestimmt ist.

Mit der Vereinigung der Zuständigkeit zur Beurteilung von Beschwerden und Berufungen in Jugendstrafsachen durch die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, wird von der in Art. 7 Absatz 3 JStPO eingeräumten Kompetenz Gebrauch gemacht, die Befugnisse der Beschwerdeinstanz der Berufungsinstanz zu übertragen. Dieselbe Regelung wurde ja bereits im EG StPO vorgenommen.

Eine Differenzierung der Beschwerdeinstanz entsprechend der Regelung im bisherigen JStVG - das Jugendgericht bei Beschwerden gegen die Jugendanwaltschaft (§ 10 Absatz 3 JStVG), das Kantonsgericht bei Beschwerden gegen das Jugendgericht (§ 12 lit. a JStVG) - ist nunmehr von Bundesrechts wegen nicht mehr möglich: Gemäss Zusatzbericht des Bundesrats²⁴ soll eine einzige Beschwerdeinstanz für die Behandlung sämtlicher Beschwerden zuständig sein. Klar ist allerdings, dass diese Behörden, welche vorwiegend mit Erwachsenen befasst sind, in Fällen gegen Jugendliche die Grundsätze und Besonderheiten des Jugendstrafrechts beachten müssen (Art. 2 JStG / Art. 4 JStPO).

Absatz 2 hält die zuständige Beschwerdeinstanz an, Verfahren in Jugendstrafsachen vorrangig zu behandeln. Die Bestimmung entspricht in der Sache dem bisherigen § 32 Absatz 4 JStVG. Dies ist hier besonders wichtig, weil die tatsächliche Wirksamkeit gerichtlichen Vorgehens im Jugendstrafrecht wesentlich davon abhängt, dass Urteile in angemessenen Fristen vollzogen werden können. Dem gegenüber Erwachsenen grundlegend un-

²⁴ Zusatzbericht Erläuterung der Änderungen des bundesrätlichen Entwurfs vom 21. Dezember 2005 zu einer schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO) vom 22. August 2007 (BBI 2008, S. 3151)

terschiedlichen Zeitverständnis und der rasch fortschreitenden Entwicklung von Jugendlichen muss dabei Rechnung getragen werden. Das Verfahren und allfällige Sanktionen müssen möglichst rasch greifen, damit Jugendliche den Bezug zur Tat emotional nicht verlieren und so die bedingt oder unbedingt ausgesprochene Strafe auch besser nachvollziehen können, der Erziehungswert also gesichert bleibt.

§ 17 Mitteilungen an andere Behörden

Gerade ausserkantonale Vorfälle in jüngster Zeit zeigen, dass eine gute Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten der Jugendhilfe von wesentlicher Bedeutung ist. Diesem Grundsatz wird in Absatz 1 Rechnung getragen. Vgl. im Weiteren Art. 31 JStPO, der eine entsprechende Zusammenarbeit zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse statuiert. Neben der bereits in Art. 20 JStG postulierten Zusammenarbeit mit den Behörden des Zivilrechts (insb. den Vormundschaftsbehörden) steht dabei eine gute Vernetzung der Jugendanwaltschaft und des polizeilichen Jugenddienstes mit den Schulen im Vordergrund. Zur Zeit befasst sich eine Arbeitsgruppe der BKSD und der Jugendanwaltschaft mit der Frage, mit welchen Mitteln ihre bereits heute gut funktionierende Zusammenarbeit optimiert werden kann.

Was die Mitteilungspflichten anbelangt, gelten grundsätzlich die Regeln der StPO (Art. 75) und des EG StPO (§ 29); an dieser Stelle sind daher nur Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens zu regeln. Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 18 Absatz 3 JStVG. Mit der Übernahme dieser Regelung wird von der Kompetenz gemäss Art. 75 Absatz 4 StPO Gebrauch gemacht, derzufolge die Kantone die Strafbehörden zu weiteren Mitteilungen an Behörden verpflichten oder berechtigen können.

Dabei erfolgt eine Anlehnung an § 6 des Datenschutzgesetzes (DSG, SGS 162), welches zwar für den Bereich Strafverfahren grundsätzlich nicht gilt (§ 2 Abs. 2 lit. d DSG), aber hier in bestimmten Fällen - in erster Linie betreffend Vormundschaftsbehörden, aber auch Bürgerrechtswesen, Amt für Migration, Behörden, welche sich mit Fragen des Kinderschutzes beschäftigen, usw. - relevant ist.

Absatz 3 statuiert eine Geheimhaltungspflicht für jene Behörden und Amtsstellen, welche Mitteilungen gemäss Absatz 1 empfangen.

§ 18 Benachrichtigung bei vorläufiger Festnahme oder Verhaftung

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 26 JStVG.

Eine Übernahme dieser Bestimmung in das EG ist angezeigt, zumal in der JStPO eine entsprechende Informationspflicht fehlt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Jugendliche eine gesetzliche Vertretung haben; deren Information über die Haftsituation kann nur dann später erfolgen oder unterbleiben, wenn dies aus Verfahrensgründen nötig ist. In derartigen Fällen ist die Anwendung von Art. 24 lit. b JStPO zu prüfen.

§ 19 Ersatzmassnahmen (Art. 27 Absatz 1 JStPO)

Mit dieser Regelung wird das Spektrum der in Art. 237 Absatz 2 StPO aufgelisteten Ersatzmassnahmen an Stelle der Untersuchungshaft um drei Möglichkeiten erweitert, wie sie bereits im bisherigen § 25 Absatz 1 JStVG vorgesehen sind. Die beispielhafte, nicht abschliessende Aufzählung in Art. 237 Absatz 2 StPO ("namentlich") lässt Raum für diese zusätzliche kantonale Regelung; seinerseits weist Art. 5 JStG die Kompetenz der vorsorglichen Anordnung von Schutzmassnahmen einschliesslich der einschneidendsten Massnahme der Unterbringung der Jugendanwaltschaft zu. Erst die Anordnung der eigentlichen Unterbringung ist gemäss Art. 34 Absatz 1 Buchstabe a JStPO dem Jugendgericht vorbehalten.

Nach dem Grundsatz, dass auch Platzierungen in Untersuchungshaft massvoll, verhältnismässig und soweit möglich auch nach pädagogischen Kriterien erfolgen sollen, soll das Spektrum der Möglichkeiten zur besseren Wahrnehmung der Verfahrenszwecke und dem Wohl der Jugendlichen möglichst breit gefächert sein. Im Übrigen wäre es unlogisch, wenn die Jugendanwaltschaft vorsorgliche Unterbringungen anordnen könnte, nicht aber weniger einschneidende Massnahmen.

Besondere Platzierungen namentlich aus medizinischen Gründen können direkt gestützt auf Art. 234 Absatz 2 StPO erfolgen und bedürfen keiner weiteren Ausführungsbestimmungen auf kantonaler Ebene.

Das im Jugendstrafverfahren im Kanton Basel-Landschaft ebenfalls bereits erfolgreich eingesetzte Electronic Monitoring ist in Art. 237 Absatz 3 StPO bereits explizit angesprochen, weshalb sich eine zusätzliche Nennung an dieser Stelle erübrigt.

§ 20 Durchführung der Mediation

Mit dieser Bestimmung wird der bisherige § 29 JStVG modifiziert übernommen.

Es handelt sich hierbei um die Ausführungsbestimmung des auf Bundesebene vorgesehenen Mediationsverfahrens. Dieses ist neu in Art. 17 JStPO geregelt, während die entsprechende Bestimmung in Art. 8 Absatz 3 JStG aufgehoben wird.

Der Erlass von Ausführungsbestimmungen ist weiterhin als Verpflichtung der Kantone anzusehen, auch wenn dies in Art. 17 JStPO (entgegen dem aufgehobenen Art. 8 Absatz 3 JStG) nicht mehr explizit statuiert wird. Die Aufhebung von Art. 8 Absatz 3 JStG war nicht zu beanstanden, solange die Mediation auch im Erwachsenenstrafprozessrecht vorgesehen und das Verfahren in Art. 317 des bundesrätlichen Entwurfs der StPO ausführlich geregelt war. Nachdem jene Regelung aus dem Gesetzestext der StPO gefallen ist, muss das Mediationsverfahren, das im Jugendstrafprozessrecht gemäss Art. 17 JStPO (weiterhin) Anwendung finden soll, eine ausführende Regelung erfahren.

Das Verfahren ist so einfach wie möglich geregelt und in 3 Schritte gegliedert:

- a) Abklärung mit den Geschädigten, den fehlbaren Jugendlichen und deren gesetzlichen Stellvertretern, ob ein Mediationsverfahren durchführbar ist (Absatz 1);
- b) Durchführung des Mediationsverfahrens, in erster Linie zwischen Geschädigten und den fehlbaren Jugendlichen; ob bzw. wie die gesetzlichen Vertretungen in dieser Phase einbezogen werden, muss fallweise geprüft werden, aber nach den bisherigen Erfahrungen ist dies oft nicht nötig;
- c) Abschluss des Verfahrens durch eine entsprechende Vereinbarung.

§ 21 Arbeitsleistungen

Mit dieser Bestimmung wird der bisherige § 37 Absatz 2 JStVG modifiziert übernommen.

Es erscheint weiterhin zweckmässig, den Vollzug von Arbeitsleistungen bei Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Altersjahr in die Zuständigkeit der Gemeinden zu legen, sofern diese dies wünschen, weil die Gemeinden mit den konkret bei ihnen vorhandenen Einsatzmöglichkeiten bzw. den in Frage kommenden Institutionen (Werkhof, Schule, u.ä.) am besten vertraut sind. Die Gemeinden entscheiden grundsätzlich (nicht einzelfallbezogen), ob sie dies umsetzen möchten oder aber der Vollzug durch die Jugendanwaltschaft erfolgen soll. Diese ab 2007 eingeführte Regelung hat sich sehr gut bewährt.

§ 22 Änderung bisherigen Rechts

Diese Bestimmung enthält jene Änderungen des geltenden Rechts, die mit der Einführung der Schweizerischen JStPO angepasst werden müssen.

Im Gemeindegesetz²⁵ sind die folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen:

§ 46a: Für Strafen gegen Jugendliche sind die Art. 21 - 24 JStG sinngemäss anwendbar. Die maximale Bussenhöhe beträgt Fr. 1000.--.

§ 81: Bei Strafverfahren gegen Jugendliche sind die Grundsätze von Art. 4 JStPO zu beachten.

§ 82: Berufungsinstanz bei Strafverfügungen gegen Jugendliche ist das Jugendgerichtspräsidium.

§ 83: Zuständig für die Umwandlung von Bussen in Ersatzfreiheitsstrafen bei Jugendlichen ist das Jugendgerichtspräsidium. Das entspricht der Logik von Art. 34 Abs. 3 JStPO sowie § 15 EG JStPO, weil es sich hierbei um Übertretungen handelt.

Die Präzisierung von § 46a ergibt sich daraus, dass die tägliche Erfahrung mit den Gemeinden gezeigt hat, dass Bussen keine ausreichende Sanktionspalette darstellen und

²⁵ SGS 180, GS 24.293

insbesondere gerade bei Jugendlichen persönliche Leistungen eine in pädagogischer Hinsicht deutlich erfolgversprechendere Sanktionsform darstellen²⁶. Die maximal mögliche Bussenhöhe von 1'000 Fr. entspricht der Kompetenz der Jugendanwaltschaft (Art. 34 Abs. 1 lit. b JStPO). Die übrigen Anpassungen sind technischer Art.

Das Gerichtsorganisationsgesetz²⁷ wird, wie bereits im Zusammenhang mit dem EG StPO für die Strafverfolgungsbehörden des Erwachsenenstrafverfahrens geschehen, insofern bereinigt als verschiedene Bestimmungen betreffend die Jugendanwaltschaft neu ins EG JStPO übernommen werden.

§ 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Das kantonale Gesetz über das Jugendstrafverfahren (JStVG) wird ersatzlos aufgehoben. Einzelne Bestimmungen des bisherigen Gesetzes, welche durch die Schweizerische StPO und die JStPO nicht abgedeckt sind, werden ins vorliegende Gesetz übernommen.

§ 24 Inkrafttreten

Für die Inkraftsetzung ist wie üblich der Regierungsrat zuständig; der Zeitpunkt wird derjenige sein, in welchem die JStPO in Kraft tritt.

D. Regulierungsfolgeabschätzung

Es besteht kein Sachzusammenhang zwischen strafprozessualen Vorschriften sowie der Organisation der Strafverfolgungsbehörden und den Belangen der KMU. Beim vorliegenden Gesetz handelt es sich um Organisations- und Zuständigkeitsbestimmungen zur Schweizerischen JStPO.

²⁶ Bussen können auch von den Eltern bezahlt werden, was den pädagogischen Effekt stark vermindert; persönliche Leistungen hingegen können nur persönlich erbracht werden. Bei Kindern (unter 15 Jahre) fallen gemäss Art. 24 JStG Bussen ohnehin ausser Betracht.

²⁷ SGS 170, GS 34.0161

E. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

3. Kantonsgericht

Das Kantonsgericht stellt in seiner Vernehmlassung fest, dass verschiedene Punkte seines Mitberichts in die Vorlage übernommen wurden. Es ist weiterhin der Auffassung, dass die nicht übernommene Anregung nach einer verbindlicheren Verankerung des Bezugspersonensystems (§ 4) weiterverfolgt werden sollte. Im Weiteren regt es an zu prüfen, ob nicht die im Erwachsenenstrafverfahren definierte Fachkommission auch hier den Regierungsrat bei seiner Aufsichtsfunktion unterstützen sollte (§ 9). Diese Anregungen werden in dieser Vorlage aufgenommen.

4. Politische Parteien

Die Revisionsvorlage stiess in der Vernehmlassung bei allen Parteien auf eine grundsätzlich positive Resonanz. Die folgende Darstellung greift zunächst die in mehreren eingegangenen Stellungnahmen enthaltenen Anmerkungen - zu den §§ 4, 7, 9, 11, 13 - auf, und erörtert anschliessend Einzelpunkte.

§ 4 Grundsatz der Kontinuität der Bezugsperson

Alle Parteien sowie das Kantonsgericht monieren, dass der bisherige Grundsatz der Kontinuität der Bezugsperson absolut vorrangig sei und nicht abgeschwächt werden dürfe.

Stellungnahme des Regierungsrats:

Dieser auch für den Regierungsrat vorrangige Grundsatz war bisher an zwei Stellen des Gesetzes über das Jugendstrafverfahren geregelt, nämlich in § 2 Absatz 2 zweiter Satz und nochmals konkreter in § 8 Absatz 2 Satz 2 JStVG. Die Vorlage hatte die erstgenannte Formulierung übernommen, ohne die Absicht einer materiellen Änderung. Den Vernehmlassungen wird insofern Rechnung getragen als § 4 beide bisherigen Formulierungen aufnimmt und damit dokumentiert wird, dass keine Änderung gegenüber dem bisherigen Recht beabsichtigt ist.

§ 9 Aufsicht über die Jugendanwaltschaft

Alle Parteien sowie das Kantonsgericht halten dafür, dass die im Erwachsenenbereich eingeführte Fachkommission²⁸ den Regierungsrat auch bei seiner Aufsicht über die Jugendanwaltschaft unterstützen soll.

Stellungnahme des Regierungsrats:

Der Regierungsrat hält fest, dass die Tätigkeit der Jugendanwaltschaft nur teilweise jener der Staatsanwaltschaft entspricht; insbesondere umfasst sie auch die Bereiche Vollzug einerseits und Prävention andererseits, welche nicht als richterliche Tätigkeiten zu betrachten sind. Aus diesem Grund hatte die Vorlage vorgeschlagen, die bisherige Regelung beizubehalten. Der Regierungsrat übernimmt aber die Vernehmlassungsvoten insofern in die Vorlage als künftig die Zuständigkeit der Fachkommission auch die Jugendanwaltschaft, allerdings beschränkt auf ihre Tätigkeit im Bereich der Strafverfolgung (einschliesslich Strafbefehle), umfasst. Damit unterstehen die traditionellerweise der Verwaltung (Exekutive) zugehörigen Bereiche Vollzug und Prävention weiterhin ausschliesslich dem Regierungsrat, wie es auch im Erwachsenenstrafrecht der Fall ist.

§ 11 Zuständigkeit für Anstellungen

CVP, EVP, Grüne und SVP stellen die Frage, ob der Plural in § 11 - "Jugendanwältinnen und Jugendanwälte" anstelle von bisher "Jugendanwältin und Jugendanwalt" - einen Freipass für beliebige Stellenvermehrungen bedeuten soll. Dies sei entweder zu begründen, oder die bisherige Formulierung solle beibehalten werden.

Stellungnahme des Regierungsrats:

Die Formulierung "Jugendanwältin und Jugendanwalt" wurde mit der letzten Revision des JStVG eingeführt. Zuvor standen dem Jugendanwalt bzw. der Jugendanwältin jeweils 2 Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zur Seite. Die bisherigen Erfahrungen zeigen allerdings, dass 2 Personen nicht ausreichen, um die Fülle der Aufgaben adäquat wahrzunehmen, und zwar insbesondere nicht wenn dem Grundsatz der Kontinuität der Bezugsperson gebührend Rechnung getragen werden soll. Dazu kommt, dass die künftige StPO / JStPO deutlich formalisiertere Verfahren vorschreibt und die Funktionen stärker auf die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte fokussiert. Verschärft wird dies durch einen An-

²⁸ § 5 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung

stieg der Delikte in quantitativer, vor allem aber qualitativer Hinsicht. All dies führt dazu, dass eine leitende Jugendanwältin oder ein leitender Jugendanwalt und eine (einzige) Jugendanwältin oder ein (einziger) Jugendanwalt nicht mehr ausreichen. Deshalb wurde die gesetzliche Formulierung offener gestaltet: es kann nicht sein, dass bei notwendigen personellen oder organisatorischen Änderungen jedes Mal der Gesetzgeber bemüht werden muss. Deshalb ist auch im Erwachsenenstrafrecht die Anzahl Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte nicht im Gesetz selbst geregelt; das wäre auch insofern nicht sachgerecht als solche Entscheide der Organisationszuständigkeit des Regierungsrats gemäss § 76 Absatz 2 der Kantonsverfassung unterliegen. Der Landrat hat aber, sofern er dies wünscht oder als notwendig erachtet, jederzeit die Möglichkeit, dies analog zur Regelung im Erwachsenenstrafverfahren mittels Dekret oder, einfacher, direkt über das Budget Einfluss auf die Stellendotierung der Jugendanwaltschaft zu nehmen.

§ 13 Untersuchungs- und Sozialbereich

Hier plädieren CVP, EVP und Grüne dafür, die Terminologie eins zu eins aus dem EG StPO zu übernehmen und von "Untersuchungsbeauftragten" und "Untersuchungsbeauftragten im Sozialbereich" zu sprechen.

Stellungnahme des Regierungsrats:

Die Jugendanwaltschaft umfasst aufgrund ihrer vielfältigen Aufgaben Bereiche, welche es bei der (Erwachsenen-)Staatsanwaltschaft nicht gibt, insbesondere den Sozialbereich, den Vollzug und die Prävention. Die Vorlage strebte eine einheitliche Terminologie innerhalb der Jugendanwaltschaft an und weniger eine - sachbedingt nur teilweise mögliche - Anlehnung an die Staatsanwaltschaft. Die Vernehmlassungen können insofern berücksichtigt werden als für den Untersuchungsbereich der Begriff "Untersuchungsbeauftragte" aus dem EG StPO übernommen wird. Hingegen ist der in einzelnen Vernehmlassungen für Sozialbereich/Vollzug/Prävention vorgeschlagene Begriff "Untersuchungsbeauftragte im Sozialbereich" untauglich, weil er diese Tätigkeit nicht richtig beschreibt bzw. gar irreführend wäre (beispielsweise Aufgaben im Bereich der Massnahmenbegleitung und der Prävention). Die Vorlage behält deshalb dafür den Begriff "Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialbereichs" bei.

§ 13 Absatz 2: Zwangsmassnahmen bei Piketteinsätzen

Mehrere Parteien (EVP, Grüne, SVP) thematisieren, ob nicht die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt die von einer Zwangsmassnahme betroffenen Jugendlichen persönlich anzuhören hat. Die nachträgliche Genehmigung von im Pikett angeordneten Zwangsmassnahmen durch die Jugendanwältin oder den Jugendanwalt genüge nicht. Zudem sei fraglich, ob Pikettleistende für solche schweren Eingriffe stets genügend ausgebildet und erfahren seien.

Stellungnahme des Regierungsrats:

Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich an der bewährten heutigen Lösung. Mit Pikettleistungen werden nur Mitarbeitende betraut, welche nachweislich dafür geeignet sind und ihre Fähigkeiten durch entsprechend gute Arbeit unter Beweis gestellt haben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Untersuchungsbereichs, welche Pikettdienst leisten, erfüllen wie in den Ausführungen zu § 13 erwähnt spezielle Qualifikationen, namentlich verfügen sie über eine juristische Ausbildung und mehrjährige Erfahrung in der Strafverfolgung. Sie werden zudem ausführlich instruiert und begleitet; insofern besteht kein Grund für Zweifel an ihrer Qualifikation.

Die persönliche Anhörung wird in der Praxis in der Regel nachgeholt bzw. anlässlich der weiteren Verfahrensschritte wahrgenommen. Verzichtet wird nur in Fällen von offensichtlichem Leerlauf, beispielsweise in Fällen von Seriendiebstählen durch einschlägig bereits aktenkundige MEM²⁹ aus dem Elsass: diese Täterinnen und Täter kennen die Verfahren und ihre Rechte genau und meist ist mit ihnen kein ernsthaftes Gespräch möglich. Der Sinn des persönlichen Gesprächs, nämlich die pädagogischen Impulse und die Konfrontation mit der eigenen Verantwortung, laufen hier völlig ins Leere. Insbesondere ist dies auch eine Ressourcenfrage: sollten die Jugendanwältinnen oder Jugendanwälte tatsächlich in jedem Fall sofort persönliche Anhörungen vornehmen müssen, wären wesentlich mehr entsprechende Sollstellen nötig³⁰, ohne wirklichen Qualitätsgewinn. Wesentlich ist schliesslich, dass das JStGB und die JStPO dies nicht verlangen und es keinen Grund gibt, über die durchwegs hohen Anforderungen des Bundesrechts hinauszugehen.

²⁹ "Mobile ethnische Minderheit" = der aktuelle politisch korrekte Begriff für die frühere Bezeichnung "Fahrende"

³⁰ S. auch dazu die Ausführungen zu § 13.

Weitere Anregungen und Bemerkungen

§ 2: Die SVP schlägt vor zu prüfen, ob ein konkreter Vorbehalt zu Gunsten der Spezialgesetzgebung und des basellandschaftlichen Gemeindegesetzes zu formulieren wäre.

Stellungnahme des Regierungsrats:

Die JStPO ist in vielfältigen Erlassen eingebettet bzw. bezieht sich auf solche, namentlich JStG, StPO und EG StPO. Eine besondere Erwähnung einzelner Gesetze ist deshalb nicht angezeigt. Solche Vorbehalte gelten auch ohne explizite Verweise; zudem bezieht sich die Formulierung nach § 2 Absatz 1 ausdrücklich nur auf kantonales Recht, womit gesagt ist, dass Strafverfahren wegen Verletzungen gegen kommunales Recht nicht mit geregelt sind.

§ 6: Die SVP vermisst die Normierung des Auftrags einer Wahrung der berechtigten Opferinteressen.

Stellungnahme des Regierungsrats:

Die Opferinteressen und -rechte sind umfassend und abschliessend in der StPO und der JStPO normiert; eine weitere Regelung auf Kantonsebene ist weder möglich noch notwendig.

§ 10: Die SVP empfiehlt die Definition einer Mindestgebühr und die Konkretisierung von Ausnahmekriterien, welche Gebühren in der Bandbreite von Fr. 20'000.- bis Fr. 100'000.- überhaupt rechtfertigen sollen. Generell wird die Frage aufgeworfen, weshalb ein derart grosser Gebührenrahmen gewählt wurde, der bis anhin wohl kaum je ausgeschöpft worden ist. Entsprechend sei zu prüfen, ob die Bandbreite generell auf eine bisher praktizierte Grössenordnung zu stützen ist.

Stellungnahme des Regierungsrats:

§ 10 wurde nur aufgenommen, um einen gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht tieferen Gebührenrahmen festzulegen: er wurde von 100'000 auf 20'000 bzw. von "ausnahmsweise bis zu 500'000" auf "ausnahmsweise bis zu 100'000" reduziert. Es trifft zu, dass die Verfahrenskosten üblicherweise im unteren Bereich liegen. Dennoch kann es vorkommen, dass in einzelnen Fällen umfangreiche Abklärungen, Gutachten etc. notwendig sind, und

da wäre ein allzu enger Gebührenrahmen nicht sachgerecht. Schon nur ein umfangreicheres Gutachten kann fünfstellige Ansätze erreichen. Ausnahmekriterien für die Anwendung des erhöhten Rahmens wurden auch in § 6 EG StPO keine normiert, das kann soweit notwendig im Rahmen des regierungsrätlichen Gebührentarifs erfolgen; zudem sind Kostenentscheide rechtsmittelfähig, was allfällige Auswüchse wirksam verhindert.

§ 11: Die SVP regt an, dass die Wahl der Jugendanwältinnen und Jugendanwälte durch den Landrat erfolgen solle. Eventualiter kann ein Vorschlag des Regierungsrats durch den Landrat bestätigt werden. Ein Evaluationsverfahren durch die Fraktionen des Landrats wird angesichts der umfangreichen Befugnisse und der besonderen Machtstellung der Jugendanwältinnen und Jugendanwälte als dringend notwendig erachtet.

Stellungnahme des Regierungsrats:

Die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte entsprechen den "normalen" Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Erwachsenenstrafrecht, welche gemäss EG StPO nicht durch den Landrat gewählt, sondern durch die Verwaltung angestellt werden. Insofern wäre eine Wahl durch den Landrat systemwidrig und stünde im Widerspruch zur eben erfolgten Regelung im Erwachsenenstrafrecht.

Was die *leitende* Jugendanwältin oder den *leitenden* Jugendanwalt betrifft, so bleibt ihr bzw. sein Zuständigkeitsbereich gegenüber dem heutigen Recht praktisch unverändert. Deshalb bleibt der Regierungsrat bei der bewährten bisherigen Regelung, welche auch anlässlich der noch nicht lange zurückliegenden (2006) letzten Revision des JStG bekräftigt wurde: der Regierungsrat stellt die Jugendanwältinnen und die Jugendanwälte an und bezeichnet die leitende Jugendanwältin oder den leitenden Jugendanwalt³¹. Denn im Unterschied zum Erwachsenenstrafverfahren macht die Strafverfolgung nur einen Teil der Aufgaben der Jugendanwaltschaft aus. Der übrige Teil entspricht der Funktion eines leitenden Mitarbeiters der Verwaltung, womit eine Wahl durch den Landrat ausser Betracht fällt.

³¹ § 32 Absatz 3 Buchstabe b des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (SGS 170)

§ 12: Die SVP hält dafür, dass als zusätzliche Mindestanforderung für die Anstellung von Jugendanwältinnen und Jugendanwälten eine mehrjährige Berufserfahrung in einem juristischen Aufgabenbereich und mehrjährige Erfahrung in der Erziehung von eigenen Kindern statuiert werden.

Stellungnahme des Regierungsrats:

Analog zum EG StPO soll nur der absolut notwendige Grundstock, nämlich eine rechtswissenschaftliche Ausbildung, gesetzlich normiert werden. Darüber hinaus gibt es zahlreiche weitere nützliche Weiterbildungen und Erfahrungen. Der Regierungsrat erachtet es als nicht sachgerecht, davon nur zwei mehr oder weniger einleuchtende Aspekte (wie misst man die "mehrjährige Erfahrung in der Erziehung von eigenen Kindern", bzw. deren Intensität und Qualität ?) herauszupicken und verbindlich ins Gesetz aufzunehmen.

§ 18: Die CVP regt an, zur Verdeutlichung auf die Bestimmungen über die notwendige Verteidigung gemäss Art. 24 JStPO hinzuweisen.

Stellungnahme des Regierungsrats:

Der Verweis auf die JStPO ist in § 1 enthalten und sollte nicht bei einzelnen Punkten wiederholt werden. Der Regierungsrat ist bestrebt, Gesetze möglichst kurz zu halten und auf Bestimmungen mit eigenem normativen Gehalt zu beschränken. Der Hinweis auf die Verteidigungsrechte ist zwingend Teil der umfassenden Rechtsmittelbelehrung gemäss Art. 143 Absatz 1 Buchstabe c StPO und ergibt sich für Jugendliche zusätzlich aus Art. 4 JStPO.

§ 19: Die FDP und die Grünen schlagen vor, es sei explizit festzuhalten, dass die Jugendlichen nach den Regeln betr. U-Haft unterzubringen sind und insbesondere die Regeln von Art. 27 ff und Art. 39 JStPO über die Untersuchungs- und Sicherheitshaft auch bei solchen Unterbringungen gelten. Zudem sei terminologisch klarzustellen, dass Jugendliche nicht unter dem Titel Untersuchungshaft oder Sicherheitshaft durch die Jugendanwaltschaft in solche Anstalten oder Familien eingewiesen werden können: solche Einweisungen sollen nur durch ein Gericht angeordnet werden können.

Stellungnahme des Regierungsrats:

S. dazu die Ausführungen zu § 19 oben: wenn gemäss Art. 5 JStG die Kompetenz der vorsorglichen Anordnung von Schutzmassnahmen einschliesslich der einschneidendsten Massnahme der Unterbringung der Jugendanwaltschaft zukommt, ist nicht ersichtlich, inwiefern sie nicht auch weniger einschneidende Massnahmen anordnen können soll.

§ 20: Die SVP bezweifelt, dass der Ausschluss der Vertreter bei den Mediationsverhandlungen im Hinblick auf das Ziel einer Einigung mit unterzeichneter Vereinbarung praktikabel sei: Der Ausschluss könnte dazu führen, dass die Vertreter von einem Mediationsverfahren gezielt abraten würden. Die Teilnahme der Vertreter soll demnach voraussetzungslos gestattet werden. (vgl. Vernehmlassung S. 3).

Stellungnahme des Regierungsrats:

Ziel der Mediation ist eine Verständigung zwischen Opfer und Täter. In vielen Fällen sind beide jugendlich und es finden sich rasch konstruktive, weiterführende Ebenen. Wichtig ist der Austausch und der Aufbau von Verbindlichkeiten zwischen den Jugendlichen selbst. Dies würde erschwert, wenn die Eltern mitwirken; es besteht das Risiko von "Stellvertreterkriegen", was äusserst kontraproduktiv wäre. Zudem darf nicht der Fall eintreten, wo eine Seite mit und die andere ohne Eltern(teile) teilnimmt. In der Praxis werden die Eltern dann beigezogen, wenn es für den Mediationsprozess notwendig oder günstig ist; im Allgemeinen reicht es aber, wenn, wie in Absatz 3 vorgesehen, die Eltern bei der Unterzeichnung einbezogen werden. Die Verantwortung für ein für alle Seiten stimmiges Ergebnis liegt damit bei den Jugendlichen, und es kommt praktisch nie vor, dass Eltern dann ihre Zustimmung verweigern.

F. Finanzielle und personelle Folgen

In personeller Hinsicht kann infolge Beibehaltung des Jugendanwaltschaftsmodells die bisherige Organisationsstruktur der Jugendanwaltschaft weitergeführt werden. Da bereits anlässlich der anfangs 2007 in Kraft getretenen Revision des Jugendstrafrechts Strukturen aufgebaut wurden, welche die schon im damaligen Zeitpunkt bekannten Eckpfeiler der neusten Revision berücksichtigten, sind keine weiteren organisatorischen Veränderungen

erforderlich. Das Jugendstrafverfahren im Kanton Basel-Landschaft funktioniert einwandfrei.

Von Seiten des neuen eidgenössischen Jugendstrafverfahrensrechts sind verschiedene Bestimmungen erkennbar, welche einen Mehraufwand auslösen werden:

- Gemäss Art. 27 Abs. 2 JStPO ist bereits nach 7 Tagen Untersuchungshaft (gegenüber 4 Wochen nach bisherigem Recht) ein Verlängerungsgesuch an das Zwangsmassnahmengericht zu stellen (was in den Kompetenzbereich Jugendanwältin/Jugendanwalt fällt).
- Die Herabsetzung des Strafrahmens im Strafbefehlsverfahren kann zu Mehraufwand für die Jugendanwältinnen/Jugendanwälte führen: Gemäss Art. 34 Abs. 1 JStPO ist neu bereits für eine Busse von mehr als 1000 Franken (bisher: 2000 Franken) und ein Freiheitsentzug von mehr als 3 Monaten (bisher: 6 Monaten) Anklage vor dem Jugendgericht zu erheben.
- Schliesslich ist auch die neue Regelung betreffend Beizug einer Vertrauensperson (Art. 13 JStPO) voraussichtlich mit zusätzlichem juristischem Aufwand verbunden.

Eine im Untersuchungs- und Entscheidungsbereich erheblich zunehmende Belastung ergibt sich durch die mehrheitliche Anwendbarkeit der ab 1.1.2011 ebenfalls neuen Bundesstrafprozessordnung im Erwachsenenstrafrecht, welche subsidiär bei Fehlen von spezifischen Regelungen des Jugendstrafrechts anzuwenden ist. Abklärungen anlässlich der Tagung der Schweizerischen Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege ergaben, dass alle Kantone mit einem personellen Mehraufwand rechnen. Dieser Aufwand ist aus heutiger Sicht schwer bezifferbar; als grobe Schätzung muss davon ausgegangen werden, dass im juristischen Bereich der Jugendanwaltschaft sowie dem Sekretariat zusammen möglicherweise 100 bis 200 zusätzliche Stellenprozente benötigt werden. Eine Verlängerung der Verfahrensdauer wegen knapper Ressourcen darf aus den zuvor genannten Gründen nicht in Kauf genommen werden, damit würde ein wesentlicher Grundsatz des Jugendstrafverfahrens - *rasche* Reaktion - ausgehöhlt (vgl. die obigen Ausführungen zu § 16 Abs. 2). Erst der Vollzug der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung wird zeigen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der personellen Ressourcen in unserem Kanton verstärkt werden müssen.

Erheblicher Mehraufwand würde jedenfalls entstehen, wenn nur die Jugendanwältinnen oder Jugendanwälte Haft anordnen oder via Pikett überprüfen/bestätigen dürften: dafür wären mindestens 5 Jugendanwältinnen oder Jugendanwälte notwendig³², mit der entsprechenden, deutlich über jener von Untersuchungsbeauftragten liegenden Lohnklasse. In ca. 2 Jahren wird wahrscheinlich eine Beurteilung dieser Frage möglich sein.

Auf Ebene des Jugendgerichts hat die erhebliche Reduktion der präsidialen Kompetenzen (vgl. oben Kommentar zu § 15) bzw. deren Übertragung auf ein Dreiergremium (gemäss Art. 7 Absatz 2 JStPO) Auswirkungen auf deren Organisationsstruktur, die nebenamtlichen Richter kommen vermehrt zum Einsatz. Die Fallzahlen beim Jugendgericht sind aber allgemein gering und es ist nicht zu erwarten, dass dort künftig - abgesehen von der bereits erwähnten tieferen Strafbefehlskompetenz und dem damit verbundenen Fallzuwachs beim Jugendgericht - insgesamt wesentlich grössere Fallzahlen anfallen werden.

Das Zwangsmassnahmengericht ist dasselbe wie im Erwachsenenstrafrecht (§ 14 EG StPO). Dasselbe gilt für die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, für Beschwerden und Berufungen (§ 15 EG StPO). Nachdem Verhaftungen bei Jugendlichen bisher nur sehr zurückhaltend, als "ultima ratio", vorgenommen wurden und sie oft nicht über längere Zeit aufrecht erhalten bleiben müssen, wird das Zwangsmassnahmengericht nicht durch Fälle des Jugendstrafrechts überschwemmt werden.

Der Wegfall des Jugendgerichts als Beschwerdeinstanz bei Beschwerden gegen die Jugendanwaltschaft bzw. die Verschiebung dieser Zuständigkeit auf das Kantonsgericht könnte bei letzterem grundsätzlich zu einem Mehraufwand führen; allerdings ist ein solcher angesichts der über die letzten Jahre hinweg äusserst geringen Anzahl an Beschwerden nicht in wesentlichem Umfang zu erwarten.

³² Vgl. die Ausführungen zu § 13 oben

G. Antrag an den Landrat

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 20. April 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident:

Krähenbühl

Der Landschreiber:

Mundschin

Beilagen:

- Entwurf des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung
- Synopse / Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts
- Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO)

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO)

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO)¹ sowie die Zuständigkeiten und Aufgaben der Behörden in Jugendstrafsachen.

§ 2 Widerhandlungen gegen das kantonale Strafrecht

¹ Die Bestimmungen der JStPO gelten auch für Verfahren betreffend Widerhandlungen gegen das kantonale Strafrecht.

² Vorbehalten bleiben besondere Verfahrensvorschriften.

§ 3 Verhältnis zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)

Die Bestimmungen des EG StPO gelten auch für Verfahren betreffend Jugendliche, sofern keine besonderen Bestimmungen bestehen. Sie sind im Lichte der Grundsätze von Art. 4 JStPO auszulegen.

§ 4 Bezugsperson

Die zuständigen Behörden beachten den Grundsatz der Kontinuität der Bezugsperson: die Jugendlichen im Strafverfahren und Strafvollzug sollen durchgehend von den gleichen Personen betreut werden.

B. Jugendstrafbehörden

§ 5 Jugenddienst der Polizei

¹ Die Polizei unterhält einen Jugenddienst.

¹ Vom 20. März 2009, SR xx

² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugenddienstes der Polizei unterstehen in ihrer Tätigkeit gegenüber jugendlichen Angeschuldigten der Weisungsbefugnis der Jugendanwaltschaft und den Bestimmungen über das Strafverfahren gegen Jugendliche.

³ Im Bereich der Prävention unterstehen diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Weisungsbefugnis der Jugendanwaltschaft. Ausgenommen sind präventive Tätigkeiten bei aktuellen Gefährdungssituationen im Rahmen der Gefahrenabwehr.

§ 6 Jugendanwaltschaft

¹ Untersuchungsbehörde nach Art. 6 JStPO ist die Jugendanwaltschaft.

² Die Jugendanwaltschaft trägt im Rahmen ihres Auftrags und im Verbund mit anderen Behörden und Fachstellen zur Prävention von Jugendgewalt und Jugendkriminalität bei.

³ Die Jugendanwaltschaft unterstützt die mit dem Vollzug beauftragten Personen, Familien und Heime bei ihren Bemühungen um die soziale Eingliederung der Verurteilten. Sie pflegt den persönlichen Kontakt mit den in Heimen und Pflegefamilien untergebrachten Jugendlichen.

§ 7 Unabhängigkeit

Die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt und die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte führen ihre Verfahren selbständig und unabhängig von Weisungen des Regierungsrats. Sie sind in der Rechtsanwendung unabhängig und allein Recht und Gerechtigkeit verpflichtet.

§ 8 Leitung

Die leitende Jugendanwältin oder der leitende Jugendanwalt führt die Geschäfte der Jugendanwaltschaft und vertritt diese nach aussen.

§ 9 Aufsicht

Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Jugendanwaltschaft aus. Im Bereich der Strafverfolgung zieht sie dafür die Fachkommission gemäss § 5 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung² bei.

§ 10 Gebühren

Die Jugendanwaltschaft kann für ihre Verrichtungen Gebühren bis 20'000 Franken, ausnahmsweise bis 100'000 Franken erheben.

§ 11 Zuständigkeit für Anstellungen

Der Regierungsrat stellt die Jugendanwältinnen und die Jugendanwälte an und bezeichnet die leitende Jugendanwältin oder den leitenden Jugendanwalt.

² GS ..., SGS ...

§ 12 Voraussetzungen für Anstellungen

Die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte müssen über eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung verfügen.

§ 13 Untersuchungs- und Sozialbereich

¹ Die Untersuchungsbeauftragten nehmen unter der Leitung oder im Auftrag der Jugendanwältinnen und Jugendanwälte Untersuchungshandlungen vor.

² Sie können im Rahmen von Piketteinsätzen Zwangsmassnahmen anordnen. Anordnungen von Haft sind am nächstfolgenden Werktag der Jugendanwältin oder dem Jugendanwalt zur Genehmigung vorzulegen.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialbereichs wirken bei Sozialabklärungen, Sanktionsplanung und -vollzug sowie Präventionsaufgaben mit.

§ 14 Dienstordnung

Der Regierungsrat erlässt die Dienstordnung der Jugendanwaltschaft.

C. Gerichte

§ 15 Präsidium des Jugendgerichts

Die Präsidentin oder der Präsident des Jugendgerichts beurteilt Anklagen im Anschluss an Einsprachen gegen Strafbefehle, welche Übertretungen zum Gegenstand haben.

§ 16 Beschwerde- und Berufungsinstanz in Jugendstrafsachen

¹ Beschwerden und Berufungen in Jugendstrafsachen beurteilt die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht.

² Die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, behandelt Verfahren in Jugendstrafsachen vordringlich.

D. Einzelne Bestimmungen

§ 17 Mitteilungen an andere Behörden

¹ Jugendanwaltschaft, vormundschaftliche Organe, Schulen und andere Stellen der Jugendhilfe unterstützen einander und stimmen die Massnahmen ab.

² Mitteilungen an Behörden und ausserkantonale Amtsstellen sind zulässig, wenn die Informationen zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigt werden.

³ Erfolgen Mitteilungen nach Absatz 1, sind die empfangenden Behörden und Amtsstellen ihrerseits zur Geheimhaltung zu verpflichten.

§ 18 Benachrichtigung bei vorläufiger Festnahme oder Verhaftung

¹ Bei der vorläufigen Festnahme oder Verhaftung von Jugendlichen ist umgehend auch deren gesetzliche Vertretung zu informieren.

² Die Benachrichtigung der gesetzlichen Vertretung kann später erfolgen, wenn und solange dies die Interessen der angeschuldigten Jugendlichen oder der Untersuchung erfordern, namentlich bei Verdacht auf Beteiligung an den strafbaren Handlungen oder bei Kollusionsgefahr.

§ 19 Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft (Artikel 28 Absatz 3 JStPO)

Der Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft kann auch mittels Einweisung in ein Heim, eine Heilanstalt oder eine geeignete Familie erfolgen.

§ 20 Durchführung der Mediation

¹ Die von der Jugendanwaltschaft mit dem Mediationsverfahren nach Artikel 17 JStPO Beauftragten klären mit den beschuldigten Jugendlichen, deren gesetzlichen Vertretung und den geschädigten Personen ab, ob ein Mediationsverfahren durchführbar ist.

² Am Mediationsverfahren nehmen die beschuldigten Jugendlichen und die geschädigten Personen teil. Deren Vertretungen können zum Mediationsverfahren zugelassen werden, wenn es für das Mediationsverfahren nützlich erscheint.

³ Kommt im Mediationsverfahren eine Einigung zustande, wird die getroffene Vereinbarung schriftlich festgehalten und von den beschuldigten Jugendlichen, deren gesetzlichen Vertretung und den geschädigten Personen unterzeichnet. Die beschuldigten Jugendlichen, deren gesetzlichen Vertretung, die geschädigten Personen und die Jugendanwaltschaft erhalten je ein Exemplar der unterzeichneten Vereinbarung.

§ 21 Arbeitsleistungen

Der Vollzug von Arbeitsleistungen bei Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Altersjahr kann durch die Vormundschaftsbehörde der Wohnsitzgemeinde übernommen werden.

E. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

§ 22 Änderung bisherigen Rechts

1. Gerichtsorganisationsgesetz

Das Gesetz vom 22. Februar 2001³ über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) wird wie folgt geändert:

³ SGS 170, GS 34.0161

§ 3 Absatz 2

aufgehoben

§ 33 Absatz 2

c. Die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte

§ 40 Absatz 1

¹ Die Parteiverhandlungen der Gerichte sind unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 öffentlich.

§ 40 Absatz 2 Buchstabe c

aufgehoben

§ 40 Absatz 3

³ Für Verfahren vor Jugendgericht sind die Bestimmungen der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung⁴ massgeblich.

2. Gemeindegesetz

Das Gesetz vom 28. Mai 1970⁵ über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) wird wie folgt geändert:

§ 46a Absatz 3

Für Strafen gegen Jugendliche sind die Art. 21 - 24 JStG sinngemäss anwendbar. Die maximale Bussenhöhe beträgt Fr. 1000.--.

§ 81 Absatz 6

Bei Strafverfahren gegen Jugendliche sind die Grundsätze von Art. 4 JStPO zu beachten.

§ 82 Absatz 2

Berufungsinstanz bei Strafverfügungen gegen Jugendliche ist das Jugendgerichtspräsidium.

§ 83 Absatz 1^{bis}

⁴ Vom 20. März 2009, SR xx

⁵ SGS 180, GS 24.293

Zuständig für die Umwandlung von Bussen in Ersatzfreiheitsstrafen bei Jugendlichen ist das Jugendgerichtspräsidium.

§ 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 13. Dezember 2006⁶ über das Jugendstrafverfahren (JStVG) wird aufgehoben.

F. Schlussbestimmung

§ 24 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Liestal,

Im Namen des Landrates

⁶ SGS 242, GS 36.0035

**Revision des kantonalen Gesetzes über das Jugendstrafverfahren (JStVG)
neu:
Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO)**

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts

| § | neu | § | neu | Erläuterungen & Bemerkungen |
|--------------------------------------|---|--|---|---|
| | Gesetz über das Jugendstrafverfahren (JStVG) | | Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) | |
| § 1 Gegenstand und Anwendungsbereich | <p>¹ Dieses Gesetz regelt die Verfolgung und Beurteilung der von Jugendlichen im Sinne von Artikel 3 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)¹ verübten Straftaten sowie den Vollzug der gegen Jugendliche verhängten Sanktionen.</p> <p>² Vorbehalten bleibt das Verfahren nach dem Ordnungsbussengesetz² und den sich darauf stützenden Erlassen sowie das Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht³.</p> <p>³ Dieses Gesetz bestimmt die Strafbehörden und legt deren Aufgaben fest.</p> | § 1 Gegenstand | Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO) ⁴ sowie die Zuständigkeiten und Aufgaben der Behörden in Jugendstrafsachen. | Neu regelt das Bundesgesetz das Verfahren; auf Kantonsebene sind lediglich Ausführungs- und organisatorische Bestimmungen zu treffen. |
| § 2 Ziel | <p>¹ Bei der Anwendung dieses Gesetzes sind Schutz und Erziehung der Jugendlichen massgebend. Neben den Aspekten der Strafverfahren gegen Erwachsene sind stets auch die pädagogischen Ziele des Strafverfahrens zu beachten.</p> <p>² Die zuständigen Behörden achten auf allen Stufen des Strafverfahrens darauf, die Jugendlichen zu respektieren, sie persönlich anzuhören und ihnen zu ermöglichen, sich am Verfahren zu beteiligen. Sie streben an, dass die Jugendlichen im Strafverfahren und Strafvollzug durchgehend von den gleichen Personen betreut werden.</p> <p>³ Im gesamten Verfahren ist dem Alter und der Reife der Jugendlichen Rechnung zu tragen.</p> | § 2 Widerhandlungen gegen das kantonale Strafrecht | <p>¹ Die Bestimmungen der JStPO gelten auch für Verfahren betreffend Widerhandlungen gegen das kantonale Strafrecht.</p> <p>² Vorbehalten bleiben besondere Verfahrensvorschriften.</p> | <p>Der Gehalt des bisherigen § 2 ist neu in Art. 4 JStPO enthalten und soll auf kantonaler Ebene nicht wiederholt werden.</p> <p>Die JStPO bezieht sich gemäss ihrem Art. 1 nur auf Straftaten nach Bundesrecht. Deshalb braucht es eine Vorschrift, welche die Bestimmungen der JStPO auch für Widerhandlungen gegen kantonales Strafrecht anwendbar erklärt.</p> <p>Für die Widerhandlungen gegen kommunales Strafrecht gilt das Gemeindegesetz, aber auch hier sind die Grundsätze der JStPO und des EG JStPO anwendbar (s. unten zu § 22)</p> |

¹ SR ... , AS ... (BBI 2003 4445)

² SR 741.03

³ SR 313.0

⁴ Vom 20. März 2009, SR xx

| § | bisher (SGS 545) | § | neu | Erläuterungen & Bemerkungen |
|--|---|--|---|---|
| § 3 Verhältnis zur Strafprozessordnung und dem Gerichtsorganisationsgesetz | <p>¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Strafprozessordnung (StPO)⁵, des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (GOG)⁶ und des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VwOG)⁷ sinngemäss anwendbar und im Lichte der Zielsetzungen von Artikel 2 JStG und § 2 dieses Gesetzes auszulegen.</p> <p>² Das Privatklageverfahren gemäss §§ 207ff. StPO findet gegenüber Jugendlichen keine Anwendung.</p> | § 3 Verhältnis zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) | Die Bestimmungen des EG StPO gelten auch für Verfahren betreffend Jugendliche, sofern keine besonderen Bestimmungen bestehen. Sie sind im Lichte der Grundsätze von Art. 4 JStPO auszulegen. | Der Verweis auf die kantonale StPO wird ersetzt durch einen solchen auf die Bundes-StPO. |
| § 4 Trennung von Verfahren | <p>¹ Verfahren, die sowohl erwachsene als auch jugendliche Angeschuldigte betreffen, werden getrennt geführt.</p> <p>² Ist die angeschuldigte jugendliche Person älter als 15 Jahre und gebieten es die Interessen der Untersuchung, können die Jugendanwaltschaft und das zuständige Statthalteramt die Verfahren zusammen führen oder einer dieser Behörden zuweisen.</p> <p>³ Einigen sich die Jugendanwaltschaft und das Statthalteramt nicht über eine gemeinsame Untersuchung, bleiben die Verfahren getrennt. § 2 Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung ist nicht anwendbar.</p> <p>⁴ Auch bei Untersuchungen nach Absatz 2 erfolgen Anklage und Beurteilung von erwachsenen und jugendlichen Angeschuldigten stets getrennt vor den jeweils zuständigen Behörden.</p> | § 4 Bezugsperson | Die zuständigen Behörden beachten den Grundsatz der Kontinuität der Bezugsperson: die Jugendlichen im Strafverfahren und Strafvollzug sollen durchgehend von den gleichen Personen betreut werden. | <p>Die Trennung der Verfahren ist neu in Art. 11 JStPO geregelt => keine Wiederholung im kantonalen Recht.</p> <p>Hingegen kann der Grundsatz der konstanten Bezugsperson an dieser Stelle bekräftigt werden. Die Regelung ist aus § 2 Absatz 2 (zweiter Satz) und § 8 Abs. 2 JStVG zusammengesetzt.</p> |
| § 6 Jugenddienst | <p>¹ Die Polizei unterhält einen Jugenddienst.</p> <p>² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugenddienstes der Polizei unterstehen in ihrer Tätigkeit gegenüber jugendlichen Angeschuldigten der Weisungsbefugnis der Verfahrensleitung nach § 5 und den Bestimmungen über das Strafverfahren gegen Jugendliche.</p> | § 5 Jugenddienst der Polizei | <p>¹ Die Polizei unterhält einen Jugenddienst.</p> <p>² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugenddienstes der Polizei unterstehen in ihrer Tätigkeit gegenüber jugendlichen Angeschuldigten der Weisungsbefugnis der Jugendanwaltschaft und den Bestimmungen über das Strafverfahren gegen Jugendliche.</p> | Art. 6 Abs. 1 lit. a JStPO nennt die Polizei als Strafverfolgungsbehörde im Jugendstrafrecht. § 5 übernimmt die Grundsätze des bisherigen § 6 (keine materielle Änderung). |

⁵ GS 33.0825, SGS 251

⁶ GS 34.0161, SGS 170

⁷ GS 28.436, SGS 140

| § | bisher (SGS 545) | § | neu | Erläuterungen & Bemerkungen |
|---------------|---|------------------------|---|--|
| | <p>³ Im Bereich der Prävention unterstehen diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Weisungsbefugnis der Jugendanwaltschaft. Ausgenommen sind präventive Tätigkeiten bei aktuellen Gefährdungssituationen im Rahmen der Gefahrenabwehr.</p> | | <p>³ Im Bereich der Prävention unterstehen diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Weisungsbefugnis der Jugendanwaltschaft. Ausgenommen sind präventive Tätigkeiten bei aktuellen Gefährdungssituationen im Rahmen der Gefahrenabwehr.</p> | |
| § 5 Grundsatz | <p>Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist die jeweilige Verfahrensleitung zuständige Behörde im Sinne des Jugendstrafgesetzes.</p> | § 6 Jugendanwaltschaft | <p>¹ Untersuchungsbehörde nach Art. 6 JStPO ist die Jugendanwaltschaft.</p> | <p>Die grundsätzliche Zuständigkeit wird in § 6 Abs. 1 zugewiesen: das JStG knüpft an den Begriff der "Untersuchungsbehörde" (Art. 6 JStG) zahlreiche Zuständigkeiten.</p> |
| § 7 Aufgaben | <p>¹ Die Jugendanwaltschaft übt im Untersuchungs-, Anklage- und Strafbefehlsverfahren die Befugnisse aus, die im Erwachsenenstrafverfahren den Statthalterämtern und der Staatsanwaltschaft zustehen.</p> <p>² Die Jugendanwaltschaft ist Vollzugsbehörde im Sinne des Jugendstrafgesetzes; vorbehalten bleibt § 37 Absatz 2.</p> <p>³ Die Jugendanwaltschaft trägt im Rahmen ihres Auftrags und im Verbund mit anderen Behörden und Fachstellen zur Prävention von Jugendgewalt und Jugendkriminalität bei.</p> <p>⁴ Die Jugendanwaltschaft unterstützt die mit dem Vollzug beauftragten Personen, Familien und Heime bei ihren Bemühungen um die soziale Eingliederung der Verurteilten. Sie pflegt den persönlichen Kontakt mit den in Heimen und Pflegefamilien untergebrachten Jugendlichen.</p> | | <p>² Die Jugendanwaltschaft trägt im Rahmen ihres Auftrags und im Verbund mit anderen Behörden und Fachstellen zur Prävention von Jugendgewalt und Jugendkriminalität bei.</p> <p>³ Die Jugendanwaltschaft unterstützt die mit dem Vollzug beauftragten Personen, Familien und Heime bei ihren Bemühungen um die soziale Eingliederung der Verurteilten. Sie pflegt den persönlichen Kontakt mit den in Heimen und Pflegefamilien untergebrachten Jugendlichen.</p> | <p>Die Abs. 2 und 3 entsprechen den bisherigen Abs. 3 und 4 und enthalten die nicht im Bundesrecht explizit genannten, aber wesentlichen Bereiche der Prävention (Abs. 2) und der Vernetzung (Abs. 3; hier wird der Grundsatz, welcher in Art. 31 JStPO auf die Untersuchung beschränkt ist, auf das gesamte Verfahren inkl. Vollzug erweitert).</p> |

| § | bisher (SGS 545) | § | neu | Erläuterungen & Bemerkungen |
|----------------------------|--|--------------------|---|---|
| § 8 Leitung, Unterstellung | ² Die leitende Jugendanwältin oder der leitende Jugendanwalt und die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt führen ihre Verfahren selbständig und unabhängig von Weisungen des Regierungsrats. Sie beachten dabei den Grundsatz der Kontinuität der Bezugsperson. | § 7 Unabhängigkeit | Die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt und die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte führen ihre Verfahren selbständig und unabhängig von Weisungen des Regierungsrats. Sie sind in der Rechtsanwendung unabhängig und allein Recht und Gerechtigkeit verpflichtet. | Keine materielle Änderung. Die bisherige Fassung wird durch eine offenere Formulierung ersetzt werden, welche die Anzahl Jugendanwältinnen oder Jugendanwälte nicht per Gesetz beschränkt. Der bisherige letzte Satz von Abs. 2 wird neu zu § 4, s. oben. |
| § 8 Leitung, Unterstellung | ¹ Die leitende Jugendanwältin oder der leitende Jugendanwalt führt die Geschäfte der Jugendanwaltschaft und vertritt diese nach aussen. | § 8 Leitung | Die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt führt die Geschäfte der Jugendanwaltschaft und vertritt diese nach aussen. | Keine Änderung |
| § 8 Leitung, Unterstellung | ³ Aufsichtsbehörde über die Jugendanwaltschaft ist der Regierungsrat. | § 9 Aufsicht | Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Jugendanwaltschaft aus. Im Bereich der Strafverfolgung zieht er dafür die Fachkommission gemäss § 5 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung bei. | Die bezüglich Strafverfolgung bei Erwachsenen neu geschaffene Fachkommission wird in diesem Bereich den Regierungsrat bei seiner Aufsichtsfunktion über die Jugendanwaltschaft unterstützen. Die Bereiche Vollzug und Prävention bleiben ausschliesslich dem Regierungsrat unterstellt. |
| § 20 Verfahrenskosten | ¹ Jugendliche und ihre gesetzliche Vertretung tragen die Verfahrenskosten, die Gebühren der Strafverfolgung und der Gerichte, die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie die Vollzugskosten solidarisch. | § 10 Gebühren | Die Jugendanwaltschaft kann für ihre Verrichtungen Gebühren bis 20'000 Franken, ausnahmsweise bis 100'000 Franken erheben. | Die Verfahrenskosten werden in Art. 44f. JStPO geregelt. Es braucht aber eine kantonalgesetzliche Grundlage betreffend die Höhe (Rahmen) der Verfahrenskosten. Da die Verfahren gegen Jugendliche in der Regel weniger aufwändig |

| § | bisher (SGS 545) | § | neu | Erläuterungen & Bemerkungen |
|---|---|--|---|---|
| | <p>² Diese können ihnen auch bei Freispruch oder Verfahrenseinstellung ganz oder teilweise überbunden werden, wenn die angeschuldigte jugendliche Person oder die gesetzliche Vertretung die Untersuchung durch ihr Verhalten verschuldet oder in unzulässiger Weise erschwert hat.</p> <p>³ Die Kosten des Mediationsverfahrens gelten als Verfahrenskosten.</p> | | | <p>sind als jene des Erwachsenenstrafrechts, ist ein gegenüber § 6 EG StPO (max. 60'000, ausnahmsweise bis 500'000 Fr.) tieferer Kostenrahmen angezeigt.</p> |
| | | <p>§ 11 Zuständigkeit Anstellungen, Anzahl der Jugendanwältinnen und der Jugendanwälte</p> | <p>¹ Der Regierungsrat stellt die Jugendanwältinnen und die Jugendanwälte an und bezeichnet die Leitende Jugendanwältin oder den Leitenden Jugendanwalt.</p> <p>² Der Landrat bestimmt auf Vorschlag des Regierungsrats die Anzahl der Jugendanwältinnen und der Jugendanwälte.</p> | <p>Bisher 32 Abs. 3 lit. b GOG; dies wird hierher versetzt, weil das GOG nur noch Gerichte regelt und die JUGA nach JStPO nicht zu den Gerichten zählt.</p> <p>Abs. 3 entspricht § 10 Abs. 2 EG StPO.</p> |
| | | <p>§ 12 Voraussetzungen für Anstellungen</p> | <p>Die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte müssen über eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung verfügen.</p> | <p>Bisher 33 Abs. 2 lit. d GOG</p> |

| § | bisher (SGS 545) | § | neu | Erläuterungen & Bemerkungen |
|--|--|--|---|--|
| | | § 13 Un- tersu- chungs- und So- zialbe- reich | ¹ Die Untersuchungsbeauftragten nehmen unter der Leitung oder im Auftrag der Jugendanwältinnen und Jugendanwälte Untersuchungshandlungen vor. ² Sie können im Rahmen von Piketteinsätzen Zwangsmassnahmen anordnen. Anordnungen von Haft sind am nächstfolgenden Werktag der Jugendanwältin oder dem Jugendanwalt zur Genehmigung vorzulegen. ³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialbereichs wirken bei Sozialabklärungen, Sanktionsplanung und -vollzug sowie Präventionsaufgaben mit. | <p>Entspricht § 12 EG StPO, wird hier aber vollständigshalber wiederholt damit beide Kategorien von Mitarbeitenden - Untersuchungsbereich und Sozialbereich - dargestellt werden.</p> <p>Der Sozialbereich wurde bisher nicht ausdrücklich erwähnt, ergibt sich aber aus den Aufgaben der Jugendanwaltschaft</p> |
| | | § 14 Dienst- ordnung | Der Regierungsrat erlässt die Dienstordnung der Jugendanwaltschaft. | Analog § 13 EG StPO. |
| § 9 Zu- ständig- keit für Straf- befehle | ¹ Die Jugendanwaltschaft ist zuständig für den Erlass von Strafbefehlen, wenn folgende Sanktionen ausgesprochen werden sollen: a. Verweis, Busse oder persönliche Leistung; b. Freiheitsentzug bis zu 6 Monate; c. Widerruf einer bedingt ausgesprochenen Busse, einer persönlichen Leistung oder eines bedingt ausgesprochenen Freiheitsentzugs von höchstens 6 Monaten; d. Einsetzen einer Aufsicht für den Jugendlichen in Anwendung von Artikel 12 JStG und Erteilen von Weisungen an die Eltern; | | | S. Art. 32 JStPO => kein Regelungsbedarf im kantonalen Recht mehr. |

| § | bisher (SGS 545) | § | neu | Erläuterungen & Bemerkungen |
|--------------------|---|-----------------------------------|---|--|
| | <p>e. Anordnen einer persönlichen Betreuung für den Jugendlichen in Anwendung von Artikel 13 JStG;</p> <p>f. Einschränkung der elterlichen Sorge und Ausstatten der von ihr mit der Aufgabe betrauten Person mit den in Artikel 13 Absatz 2 JStG erwähnten Befugnissen und Aufgaben;</p> <p>g. ambulante Behandlung in Anwendung von Artikel 14 JStG;</p> <p>h. Unterbringung des Jugendlichen bei einer Privatperson in Anwendung von Artikel 15 Absatz 1 JStG;</p> <p>i. das Beantragen oder die Übertragung von Massnahmen an die Behörden des Zivilrechts nach Artikel 20 Absätze 1 und 2 JStG.</p> <p>² Die Jugendanwaltschaft kann im Strafbefehl über Zivilansprüche entscheiden</p> <p>a. soweit sie nicht bestritten sind, oder</p> <p>b. wenn sich die Beurteilungsgrundlagen einwandfrei aus dem Beweisverfahren ergeben und keine besonderen Abklärungen erfordern, oder</p> <p>c. wenn dadurch das Verfahren nicht verzögert wird.</p> <p>Andernfalls verweist sie die Zivilansprüche auf den Zivilweg.</p> <p>³ Die Entscheide nach Absatz 2 Satz 2 sind endgültig.</p> | | | |
| § 10 Zuständigkeit | <p>¹ Das Präsidium des Jugendgerichts ist zuständig für einen beantragten Freiheitsentzug von mehr als 6 bis zu 12 Monate.</p> <p>² Das Präsidium des Jugendgerichts beurteilt Einsprachen:</p> <p>a. gegen Entscheide der Jugendanwaltschaft auf Nichtanhandnahme oder Einstellung des Verfahrens (§§ 128 Absatz 3 und 136 Absatz 2 StPO);</p> <p>b. gegen Strafbefehle der Jugendanwaltschaft (§ 134 StPO);</p> | § 15 Präsidium des Jugendgerichts | Die Präsidentin oder der Präsident des Jugendgerichts beurteilt Anklagen im Anschluss an Einsprachen gegen Strafbefehle, welche Übertretungen zum Gegenstand haben. | Art. 34 Absatz 3 JStPO gestattet den Kantonen, für diese (und nur für diese) Fälle Präsidialentscheide vorzusehen. |

| § | bisher (SGS 545) | § | neu | Erläuterungen & Bemerkungen |
|-------------------------------------|--|---|-----|---|
| | <p>c. gegen Umwandlungsentscheide der Jugendanwaltschaft bezüglich Busse, persönlicher Leistung oder Freiheitsentzug nach den Artikeln 23 Absatz 6, 24 Absatz 5 und 26 JStG;</p> <p>d. gegen Entscheide der Jugendanwaltschaft betreffend Verfall der Sicherheitsleistung.</p> <p>³ Das Präsidium des Jugendgerichts ist zuständig für:</p> <p>a. Beschwerden gegen verfahrensleitende Anordnungen gemäss § 120 StPO, Ordnungsbussen sowie Entscheide nach § 24 Absatz 1;</p> <p>b. Beschwerden gegen Untersuchungshaft (§ 81 Absatz 3 StPO) und abgewiesene Haftentlassungsbeschwerden (§ 85 Absatz 3 StPO);</p> <p>c. periodische Haftüberprüfung und Haftverlängerung (§ 86 StPO);</p> <p>d. Beschwerden gegen Vollzugsentscheide nach § 38 einschliesslich Kostenentscheide.</p> <p>⁴ Das Präsidium des Jugendgerichts kann über Zivilansprüche entscheiden, soweit sie nicht bestritten sind oder wenn sich die Beurteilungsgrundlagen einwandfrei aus dem Beweisverfahren ergeben und keine besonderen Abklärungen erfordern. Andernfalls kann es die Zivilansprüche nur dem Grundsatz nach beurteilen oder auf den Zivilweg verweisen.</p> <p>⁵ Die Entscheide betreffend Verweisung auf den Zivilweg nach Absatz 4 Satz 2 sind endgültig.</p> | | | |
| § 11 Zusammensetzung, Zuständigkeit | <p>¹ Das Jugendgericht tagt mit dem Präsidium und zwei Richterinnen oder Richtern sowie einem Gerichtsschreiber oder einer Gerichtsschreiberin.</p> <p>² Das Jugendgericht ist zuständig:</p> <p>a. wenn eine Freiheitsstrafen von mehr als 12 Monaten beantragt wird;</p> | | | S. Art. 7 Absatz 2 JStPO => das Jugendgericht ist grundsätzlich als Dreiergericht ausgestaltet und die Zuständigkeiten ergeben sich aus der JStPO => kein Regelungsbedarf im kantonalen Recht mehr. |

| § | bisher (SGS 545) | § | neu | Erläuterungen & Bemerkungen |
|--------------------------------|--|--|--|---|
| | <p>b. für die Unterbringung nach Artikel 15 JStG; vorbehalten bleibt § 9 Absatz 1 Buchstabe h.</p> <p>³ Das Jugendgericht kann über Zivilansprüche entscheiden, soweit sie nicht bestritten sind oder wenn sich die Beurteilungsgrundlagen einwandfrei aus dem Beweisverfahren ergeben und keine besonderen Abklärungen erfordern. Andernfalls kann es die Zivilansprüche nur dem Grundsatz nach beurteilen oder auf den Zivilweg verweisen.</p> <p>⁴ Die Entscheide betreffend Verweisung auf den Zivilweg nach Absatz 3 Satz 2 sind endgültig.</p> | | | |
| § 12 Zuständigkeit | <p>¹ Die Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts entscheidet über:</p> <p>a. Beschwerden gegen das Jugendgericht bzw. dessen Präsidium betreffend Anordnung einer stationären Beobachtung im Sinne von Artikel 9 JStG und Ordnungsbussen;</p> <p>b. Appellationen und Nichtigkeitsbeschwerden gegen erstinstanzliche Urteile des Jugendgerichts bzw. seines Präsidiums.</p> | § 16 Beschwerde- und Berufungsinzanz in Jugendsachen | <p>¹ Beschwerden und Berufungen in Jugendstrafsachen beurteilt die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht.</p> <p>² Die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, behandelt Verfahren in Jugendstrafsachen vordringlich.</p> | Auf kantonaler Ebene genügt eine reine Zuständigkeitsnorm, das übrige regelt das Bundesrecht. Abs. 2 ist der bisherige § 32 Abs. 4. |
| § 13 Parteien | <p>Parteien im Strafverfahren gegen Jugendliche sind</p> <p>a. die in § 14 StPO genannten Personen und, solange diese nicht mündig sind, deren gesetzliche Vertretungen;</p> <p>b. die Jugendanwaltschaft im Verfahren vor den Gerichten</p> | | | S. Art.18ff JStPO => kein Regelungsbedarf im kantonalen Recht mehr. |
| § 14 Ausübung der Parteirechte | <p>¹ Die angeschuldigten Jugendlichen werden durch ihre gesetzliche Vertretung vertreten, können aber, nach Massgabe ihres Alters und ihrer Reife, ihre Meinung selbständig äussern.</p> <p>² Die Ausübung der Parteirechte von angeschuldigten Jugendlichen, welche das 15.</p> | | | S. Art.23ff JStPO => kein Regelungsbedarf im kantonalen Recht mehr. |

| § | bisher (SGS 545) | § | neu | Erläuterungen & Bemerkungen |
|--|---|---|-----|--|
| | <p>Altersjahr noch nicht erreicht haben, ist Sache der gesetzlichen Vertretung. Nach erreichtem 15. Altersjahr können sowohl die Jugendlichen selbst als auch ihre gesetzliche Vertretung die Parteirechte wahrnehmen. Zivilansprüche können sie nach Massgabe ihrer zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit anerkennen.</p> <p>³ Die gesetzliche Vertretung kann von der Teilnahme an bestimmten Verfahrenshandlungen ausgeschlossen werden, sofern dies die Interessen der angeschuldigten Jugendlichen oder der Untersuchung erfordern, namentlich</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei Verdacht auf Beteiligung an den strafbaren Handlungen; b. bei Kollusionsgefahr; c. wenn Gefahr droht, dass ihre Teilnahme die pädagogischen Zielsetzungen erheblich erschwert oder vereitelt. <p>⁴ Die gesetzliche Vertretung muss im Verfahren mitwirken, wenn die Verfahrensleitung dies anordnet. Bei Nichtbefolgung kann die Verfahrensleitung die gesetzliche Vertretung verwarnen oder ihr eine Ordnungsbusse bis zu 1'000 Franken auferlegen.</p> | | | |
| § 15 Bestellung der notwendigen Verteidigung, Widerruf | <p>¹ Die Verfahrensleitung bestellt die notwendige Verteidigung und bewilligt die unentgeltliche Verteidigung und Verbeiständung.</p> <p>² Fällt der Grund für die notwendige Verteidigung dahin, widerruft die Verfahrensleitung das Mandat oder schränkt es ein.</p> | | | dito (Art. 25 JStPO) |
| § 16 Prozessbeistand, Verbeiständung | Die Bestellung des Prozessbeistandes nach § 20 StPO erfolgt durch die Verfahrensleitung. Die Anhörung einer Fachstelle nach § 20 StPO ist fakultativ. | | | Einen "Prozessbeistand" gibt es nicht mehr, hingegen eine Vertrauensperson" (Art. 13 JStG). Kein kantonaler Regelungsbedarf. |

| § | bisher (SGS 545) | § | neu | Erläuterungen & Bemerkungen |
|--|---|--------------------------------------|--|---|
| § 17 Akteneinsicht | <p>¹ Die Einsicht in Informationen über die persönlichen Verhältnisse der angeschuldigten jugendlichen Person kann für sie selber oder die gesetzliche Vertretung eingeschränkt werden, wenn ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse besteht.</p> <p>² Personen, welchen gemäss Absatz 1 nicht volle Akteneinsicht gewährt wird, teilt die Verfahrensleitung Inhalte, in welche die Einsicht eingeschränkt ist, in geeigneter Form mit.</p> <p>³ Die Zivilpartei hat keine Einsicht in Informationen über die persönlichen Verhältnisse der angeschuldigten jugendlichen Person.</p> <p>⁴ Die Verteidigung kann die gesamten Akten einsehen. Inhalte, in welche die Einsicht eingeschränkt ist, darf sie niemandem zur Kenntnis geben.</p> <p>⁵ Die Akteneinsicht erfolgt in der Regel bei der Verfahrensleitung.</p> | | | S. Art.15 JStPO => kein Regelungsbedarf im kantonalen Recht mehr. |
| § 18 Aktengeheimnis; Information Dritter | <p>¹ Neben den in § 27 StPO genannten Gründen sind Mitteilungen an Drittpersonen zulässig, wenn dies nach dem Zweck des Strafverfahrens erforderlich ist.</p> <p>² Soweit es für den Schutz und die Erziehung der jugendlichen Person erforderlich erscheint, können auch Institutionen und Personen, die in einem besonderen Verhältnis zur unmündigen Person stehen und ein schutzwürdiges Interesse haben, über das Strafverfahren oder einzelne Verfahrensschritte in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>³ Mitteilungen an Behörden und ausserkantonale Amtsstellen sind zulässig, wenn die Informationen zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigt werden.</p> <p>⁴ Erfolgen Mitteilungen an Dritte, sind diese ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet.</p> | § 17 Mitteilungen an andere Behörden | <p>¹ Jugendanwaltschaft, vormundschaftliche Organe, Schulen und andere Stellen der Jugendhilfe unterstützen einander und stimmen die Massnahmen ab.</p> <p>² Mitteilungen an Behörden und ausserkantonale Amtsstellen sind zulässig, wenn die Informationen zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigt werden.</p> <p>³ Erfolgen Mitteilungen nach Absatz 1, sind die empfangenden Behörden und Amtsstellen ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet.</p> | Die wesentlichen Elemente sind in StPO und EG StPO geregelt. Aus dem bisherigen Recht übernommen werden die § 18 Abs. 3 und 4 => neu § 17 Abs. 2 und 3. |
| § 19 Entschädigung | Bei Einstellungen nach den Artikeln 7 und 8 JStG sind § 31 Absatz 2 Satz 1 und § 33 Absatz 1 StPO nicht anwendbar. | | | Kein kantonaler Regelungsbedarf mehr. |

| § | bisher (SGS 545) | § | neu | Erläuterungen & Bemerkungen |
|--|---|---|-----|---|
| § 21 Zustellungen | ¹ Zustellungen erfolgen zuhanden der Jugendlichen an deren gesetzliche Vertretung. ² Die Zustellung erfolgt nur an die Jugendlichen, wenn die Benachrichtigung der gesetzlichen Vertretung aus Gründen des Verfahrenszweckes später erfolgen oder unterbleiben soll. ³ Im Übrigen gilt § 28 StPO. | | | Kein kantonaler Regelungsbedarf mehr. |
| § 22 Teilnahme an Verfahrenshandlungen | ¹ Die Verfahrensleitung kann die Parteien von der Teilnahme an bestimmten Verfahrenshandlungen ausschliessen, wenn Gründe gemäss § 39 StPO vorliegen oder die Rücksicht auf das jugendliche Alter und die ungestörte Entwicklung der beteiligten Jugendlichen dies erfordert. ² Die Zivilpartei kann sich nur schriftlich am Verfahren beteiligen. ³ Die Zivilpartei nimmt nicht an der Hauptverhandlung teil. | | | S. Art.19 Abs. 3 und 20 Abs. 2 JStPO => kein Regelungsbedarf im kantonalen Recht mehr. |
| § 23 Zusammenarbeit | ¹ Bei der Abklärung der persönlichen Verhältnisse der Jugendlichen arbeitet die Jugendanwaltschaft mit den Behörden der Straf- und der Zivilrechtspflege sowie der Verwaltung, mit öffentlichen und privaten Einrichtungen und mit Personen aus dem medizinischen oder sozialen Bereich zusammen und holt bei ihnen die erforderlichen Auskünfte ein. ² Die ersuchten Behörden, Einrichtungen und Personen sind unter Vorbehalt allfälliger Zeugnisverweigerungsrechte verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu erteilen. | | | S. Art. 31 JStPO => kein Regelungsbedarf im kantonalen Recht mehr. Vgl. aber die Ausführungen zu § 6 Abs. 2 oben. |
| § 24 Vorsorglich angeordnete Massnahmen und Beo- | ¹ Die Jugendanwaltschaft ist zuständig für: a. die vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen nach Artikel 5 in Verbindung mit den Artikeln 12 - 14 JStG sowie für die vorsorgliche Unterbringung bei Privatpersonen nach Artikel 15 Absatz 1 JStG; | | | S. Art. 26 und 29 JStPO => kein Regelungsbedarf im kantonalen Recht mehr. |

| § | bisher (SGS 545) | § | neu | Erläuterungen & Bemerkungen |
|--|--|---|---|--|
| bachtung; Schutz- mass- nahmen | <p>b. die Anordnung der Beobachtung in einer spezialisierten Einrichtung nach Artikel 9 JStG.</p> <p>² Das Präsidium des Jugendgerichts ist zuständig für die vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen nach Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 15 JStG.</p> <p>³ Die vorsorglichen Schutzmassnahmen und die Beobachtung werden schriftlich angeordnet und begründet.</p> | | | |
| § 25 Un- tersu- chungs- haft | <p>¹ Die Anordnung von Untersuchungshaft ist nur zulässig, wenn ein Haftgrund gemäss Strafprozessordnung vorliegt und der Sicherungszweck nicht durch andere Mittel, insbesondere Hinterlegung einer Sicherheitsleistung oder Einweisung in ein Heim, eine Heilanstalt oder eine geeignete Familie erreicht werden kann.</p> <p>² Neben den besonderen Haftgründen gemäss § 77 Buchstaben a – c StPO können Jugendliche in Haft genommen werden:</p> <p>a. zur Abklärung der Notwendigkeit einer Anordnung stationärer Beobachtungen und Schutzmassnahmen;</p> <p>b. wenn die angeschuldigte jugendliche Person in ihrer weiteren Entwicklung an ihrem Aufenthaltsort erheblich gefährdet ist.</p> <p>³ Die Untersuchungshaft ist zeitlich zu befristen. Sie kann verlängert werden, sofern die Haftvoraussetzungen andauern.</p> | | | S. Art. 27ff JStPO => kein Regelungsbedarf im kantonalen Recht mehr. |
| § 26 Be- nachrich- tigung bei vorläufiger Festnah- me oder Verhaf- tung | <p>¹ Bei der vorläufigen Festnahme oder Verhaftung von Jugendlichen ist umgehend auch deren gesetzliche Vertretung zu informieren.</p> <p>² Die Benachrichtigung der gesetzlichen Vertretung kann später erfolgen, wenn und solange dies die Interessen der angeschuldigten Jugendlichen oder der Untersuchung erfordern, namentlich bei Verdacht auf Beteiligung an den strafbaren Handlungen</p> | § 18 Be- nachrich- tigung bei vorläufi- ger Fest- nahme oder Verhaf- tung | <p>¹ Bei der vorläufigen Festnahme oder Verhaftung von Jugendlichen ist umgehend auch deren gesetzliche Vertretung zu informieren.</p> <p>² Die Benachrichtigung der gesetzlichen Vertretung kann später erfolgen, wenn und solange dies die Interessen der angeschuldigten Jugendlichen oder der Untersuchung erfordern, namentlich bei Verdacht auf Beteiligung an den strafbaren Handlungen oder bei Kollusionsgefahr.</p> | Keine materielle Änderung |

| § | bisher (SGS 545) | § | neu | Erläuterungen & Bemerkungen |
|----------------------------------|---|--|---|---|
| | oder bei Kollusionsgefahr. | | | |
| § 27 Ersatzmassnahmen, Weisungen | Anstelle von Untersuchungshaft kann neben den in der Strafprozessordnung genannten Ersatzmassnahmen insbesondere auch die Kontaktsperre zu anderen Personen, die sich an strafbaren Handlungen der angeschuldigten jugendlichen Person beteiligt oder sonstwie einen ungünstigen Einfluss auf die persönliche Entwicklung der angeschuldigten jugendlichen Person haben, angeordnet werden | § 19 Vollzug der Untersuchungshaft (Artikel 28 Absatz 3 JStPO) | Der Vollzug der Untersuchungs- und Untersuchungshaft kann auch mittels Einweisung in ein Heim, eine Heilanstalt oder eine geeignete Familie erfolgen. | Untersuchungshaft kann auch in anderen, für die spezifischen Anforderungen von Jugendlichen geeigneten Institutionen vollzogen werden (vgl. § 23 Abs. 2ff EG StPO). |
| § 28 Einstellung des Verfahrens | Für die Einstellung des Verfahrens aufgrund von § 136 StPO und den Artikeln 7 und 8 JStG ist die Jugendanwaltschaft zuständig. | | | S. Art. 30 Abs. 2 JStPO => kein Regelungsbedarf im kantonalen Recht mehr. |
| § 29 Durchführung der Mediation | ¹ Die von der Jugendanwaltschaft mit dem Mediationsverfahren nach Artikel 8 Absatz 1 JStG Beauftragten klären mit den Parteien ab, ob ein Mediationsverfahren durchführbar ist. ² Am Mediationsverfahren nehmen die angeschuldigten Jugendlichen, die Opfer und die Zivilparteien teil. Deren Vertretungen können zum Mediationsverfahren zugelassen werden, wenn es der mit der Mediation beauftragten Person nützlich erscheint. ³ Lassen sich die Parteien auf das Mediationsverfahren ein und kommt eine Einigung zwischen den angeschuldigten Jugendlichen und den Zivilparteien zustande, wird die getroffene Vereinbarung schriftlich festgehalten und von beiden Parteien unterzeichnet. Die Parteien und die Jugendanwaltschaft erhalten je ein Exemplar der unterzeichneten Vereinbarung. ⁴ Lassen sich die Parteien nicht auf das Mediationsverfahren ein oder kommt keine Einigung zustande, hebt die Jugendanwaltschaft die vorläufige Einstellung des Ver- | § 20 Durchführung der Mediation | ¹ Die von der Jugendanwaltschaft mit dem Mediationsverfahren nach Artikel 17 JStPO Beauftragten klären mit den beschuldigten Jugendlichen, deren gesetzlichen Vertretung und den geschädigten Personen ab, ob ein Mediationsverfahren durchführbar ist. ² Am Mediationsverfahren nehmen die beschuldigten Jugendlichen und die geschädigten Personen teil. Deren Vertretungen können zum Mediationsverfahren zugelassen werden, wenn es für das Mediationsverfahren nützlich erscheint. ³ Kommt im Mediationsverfahren eine Einigung zustande, wird die getroffene Vereinbarung schriftlich festgehalten und von den beschuldigten Jugendlichen, deren gesetzlichen Vertretung und den geschädigten Personen unterzeichnet. Die beschuldigten Jugendlichen, deren gesetzlichen Vertretung, die geschädigten Personen und die Jugendanwaltschaft erhalten je ein Exemplar der unterzeichneten Vereinbarung. | Keine materiellen Änderungen. |

| § | bisher (SGS 545) | § | neu | Erläuterungen & Bemerkungen |
|--|--|---|-----|--|
| | fahrens auf und führt die Untersuchung weiter. | | | |
| § 30 Strafbefehl persönliche Befragung Eröffnung | Eine persönliche Befragung muss neben den Voraussetzungen von § 132 StPO dann vorgenommen werden, wenn eine Abklärung der persönlichen Verhältnisse nach Artikel 9 JStG erforderlich ist. | | | Kein kantonaler Regelungsbedarf mehr. |
| § 31 Persönliches Erscheinen | ¹ Die angeschuldigte jugendliche Person und ihre gesetzliche Vertretung sind zur Anwesenheit an der Hauptverhandlung verpflichtet. ² Das Präsidium kann sie bei Vorliegen besonderer Gründe mit Zustimmung der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts von der Teilnahme an der Hauptverhandlung dispensieren. ³ Das Präsidium kann sie in begründeten Fällen ganz oder teilweise von der Verhandlung ausschliessen. In diesem Falle sind sie angemessen über das Ergebnis der unter ihrem Ausschluss durchgeführten Verhandlung zu orientieren. ⁴ Die Jugendanwaltschaft ist generell vom Erscheinen an der Hauptverhandlung dispensiert, wenn das Präsidium nichts anderes anordnet. ⁵ Die Zivilpartei kann sich nur schriftlich am Verfahren beteiligen. Sie wird zur Hauptverhandlung nicht vorgeladen. | | | Kein kantonaler Regelungsbedarf mehr (vgl. Art. 35 JStPO). |
| § 32 Nichtigkeitsbeschwerde | ¹ Die Parteien können innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils Appellation bei der Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts erheben gegen die Urteile: <ul style="list-style-type: none"> a. des Jugendgerichtspräsidiums; b. des Jugendgerichts. <ul style="list-style-type: none"> a. des Jugendgerichtspräsidiums, sofern ein Freiheitsentzug angeordnet wurde; b. des Jugendgerichts, sofern ein Freiheits- | | | |

| § | bisher (SGS 545) | § | neu | Erläuterungen & Bemerkungen |
|-------------------------|---|---|-----|---------------------------------------|
| | <p>entzug oder eine Unterbringung in einer Erziehungs- oder Behandlungseinrichtung angeordnet wurde.</p> <p>² In den übrigen Fällen ausserhalb von Absatz 1 können die Parteien gegen die Urteile des Jugendgerichtspräsidiums und des Jugendgerichts innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils Nichtigkeitsbeschwerde bei der Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts erheben.</p> <p>³ Die Zivilpartei ist zur Beschwerde bezüglich ihrer zivilrechtlichen Ansprüche berechtigt, wenn sie sich bereits zuvor am Verfahren beteiligt hat, im Urteil materiell über ihre zivilrechtlichen Ansprüche entschieden worden ist und die Voraussetzungen für die Appellation in Zivilsachen erfüllt sind, oder wenn sie im Jugendgerichtsurteil mit Prozesskosten belastet worden ist.</p> <p>⁴ Das Kantonsgericht behandelt Appellationen und Nichtigkeitsbeschwerden in Jugendstrafverfahren vordringlich.</p> | | | |
| § 33 Kognitionsbefugnis | <p>¹ Die Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts kann im Rahmen der Nichtigkeitsbeschwerde überprüfen, ob die entscheidende richterliche Instanz:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zuständig gewesen ist; b. wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt hat; c. den Sachverhalt richtig und vollständig festgestellt und zutreffend gewürdigt hat; d. hinsichtlich der Strafbarkeit der verurteilten Person oder bei der Bestimmung der Sanktion das Gesetz richtig angewandt hat; e. sich bei der Bemessung der Sanktion Willkür oder Verletzung der Grenzen des richterlichen Ermessens hat zuschulden kommen lassen. <p>² Die Dreierkammer der Abteilung Zivil- und</p> | | | Kein kantonaler Regelungsbedarf mehr. |

| § | bisher (SGS 545) | § | neu | Erläuterungen & Bemerkungen |
|--|---|-------------------------|--|---|
| | <p>Strafrecht des Kantonsgerichts ist in der Feststellung der Nichtigkeitsgründe gegenüber den Anträgen der Parteien frei.</p> <p>³ Eine Aufhebung des Urteils aufgrund eines sich zum Nachteil der verurteilten Person auswirkenden Nichtigkeitsgrundes ist nur dann zulässig, wenn die Jugendanwaltschaft zulasten der verurteilten Person Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat.</p> | | | |
| § 34 Auf-schieben-de Wirkung | Die Nichtigkeitsbeschwerde hat keine auf-schiebende Wirkung, sofern das Präsidium der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts nicht etwas anderes entscheidet. | | | Kein kantonaler Regelungsbedarf mehr. |
| § 35 Ver-handlung | <p>¹ Die Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts entscheidet nach Einholung einer schriftlichen Vernehmlassung der Vorinstanz und Parteien ohne Parteiverhandlung über die Nichtigkeitsbeschwerde.</p> <p>² Das Präsidium der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts kann eine Parteiverhandlung anordnen, sofern dies im Interesse des Verfahrens als notwendig erachtet wird.</p> <p>³ Die Beratung ist geheim. Der Entscheid wird schriftlich eröffnet.</p> | | | Kein kantonaler Regelungsbedarf mehr. |
| § 36 Inhalt des Be-schwer-deent-scheides | Im Falle einer Gutheissung der Nichtigkeitsbeschwerde wird das Urteil ganz oder teilweise aufgehoben und der Fall zur Neu-beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen. | | | Kein kantonaler Regelungsbedarf mehr. |
| § 37 Grundsatz | <p>¹ Die Jugendanwaltschaft kann zum Vollzug der Entscheide und Urteile geeignete öffentliche und private Einrichtungen oder Privatpersonen beiziehen.</p> <p>² Der Vollzug von Arbeitsleistungen bei Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Altersjahr kann durch die Vormundschaftsbehörde der Wohnsitzgemeinde übernommen</p> | § 21 Arbeits-leistungen | Der Vollzug von Arbeitsleistungen bei Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Altersjahr kann durch die Vormundschaftsbehörde der Wohnsitzgemeinde übernommen werden. | <p>Abs. 1: Vgl. 42 Abs. 2 JStPO => kein kantonaler Regelungsbedarf mehr.</p> <p>Abs. 2: entspricht dem bisherigen § 37 Abs. 2.</p> |

| § | bisher (SGS 545) | § | neu | Erläuterungen & Bemerkungen |
|-------------------------|--|-------------------|-----|---|
| | werden. | | | |
| § 38 Vollzugsbeschwerde | Folgende Vollzugsentscheide der Jugendanwaltschaft können mittels Beschwerde beim Jugendgericht angefochten werden: a. die Änderung der Massnahme; b. die Verweigerung oder der Widerruf der bedingten Entlassung; c. die Überweisung an eine andere Einrichtung; d. die Beendigung der Massnahme; e. die Auferlegung von Vollzugskosten im Sinne von § 39 dieses Gesetzes. | | | Kein kantonaler Regelungsbedarf mehr. |
| § 39 Vollzugskosten | ¹ Die Kosten der im Laufe des Verfahrens angeordneten Beobachtung oder vorsorglichen Unterbringung sind als Vollzugskosten für Schutzmassnahmen zu behandeln. ² Die gesetzliche Vertretung sowie die Wohnsitzgemeinden haben sich gemäss den Bestimmungen über die Jugendhilfe der Sozialhilfegesetzgebung an den Kosten des Vollzuges der Schutzmassnahmen sowie der ambulanten oder stationären Beobachtung und Begutachtung zu beteiligen. ³ Verfahrenskosten im Zusammenhang mit dem Urteilsvollzug werden den Jugendlichen und der gesetzlichen Vertretung ganz oder teilweise auferlegt, wenn sie schuldhaft den Vollzug einer Strafe oder Schutzmassnahme erschwert haben. | | | Kein kantonaler Regelungsbedarf (vgl. Art. 44ff JStPO). |
| §40 Übergangsrecht | Die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängigen Strafuntersuchungen werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weitergeführt. Vor den Vormundschaftsbehörden oder dem Jugendgericht hängige Fälle werden nach bisherigem Recht abgeschlossen. | | | Kein kantonaler Regelungsbedarf (vgl. Art. 47ff JStPO). |
| § 43 Änderung | 1. Das Gesetz (etc.) | § 22 EG JStPO: | | |

⁸ SGS 170, GS 34.0161

| § | bisher (SGS 545) | § | neu | Erläuterungen & Bemerkungen |
|--------------------|--|--|--|--|
| bestehenden Rechts | <p>§ 3 Strafgerichtsbarkeit ¹ Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen wird ausgeübt durch: (.....) ² Für die Jugendstrafrechtspflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Dezember 1980⁽²⁾ über die Jugendstrafrechtspflege.</p> <p>§ 33 Absatz 2 2 Eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung müssen besitzen: a. die Präsidien und Vizepräsidien der Gerichte mit Ausnahme der Vizepräsidien der Bezirksgerichte; b. die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber.</p> <p>§ 40 Öffentlichkeit der Parteiverhandlungen, Ausnahmen ¹ Die Parteiverhandlungen der Gerichte sind unter Vorbehalt von Absatz 2 öffentlich. ² In folgenden Verfahren sind ausschliesslich die Parteien zu den Parteiverhandlungen</p> | Änderung bisherigen Rechts 1. Gerichtsorganisationsgesetz | <p>Das Gesetz vom 22. Februar 2001⁸ über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 3 Absatz 2 aufgehoben</p> <p>§ 33 Absatz 2 c. Die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte.</p> <p>§ 40 Absatz 1 ¹ Die Parteiverhandlungen der Gerichte sind unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 öffentlich.</p> <p>§ 40 Absatz 2 Buchstabe c: aufgehoben</p> <p>§ 40 Absatz 3</p> | <p>Technische Anpassungen und Abgleich zwischen dem GOG und dem EG JStPO, keine materiellen Neuerungen.</p> <p><i>Ergänzung betreffend Jugendanwälte und -innen.</i></p> <p><i>Keine materielle Änderung, aber neu Hinweis auf die (abschliessenden) Bestimmungen der JStPO.</i></p> |

⁹ Vom 20. März 2009, SR xx

| § | bisher (SGS 545) | § | neu | Erläuterungen & Bemerkungen |
|-------------------|---|-------------------|--|---|
| | <p>gen zugelassen: a.vor der Friedensrichterin oder dem Friedensrichter; b.in Familienrechts- und Erbrechtssachen; c.vor dem Jugendgericht; das Präsidium kann ausnahmsweise Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, zur Parteiverhandlung zulassen;</p> | | <p>³ Für Verfahren vor Jugendgericht sind die Bestimmungen der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung⁹ massgeblich.</p> | |
| 2. Gemeindegesetz | <p>§ 46a Bussen ¹ Die Reglemente und Verordnungen können Übertretungen ihrer Vorschriften unter Strafe stellen. Darin können folgende Busenhöhen angedroht werden: a. in Reglementen bis 5'000 Fr., b. in Verordnungen bis 2'500 Fr. ² Die Höhe der gestützt auf dieses Gesetz ausgesprochenen Ordnungsbussen beträgt höchstens 1'000 Fr.</p> <p>§ 82 Rechtsmittel Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates oder des hierfür bestimmten Ausschusses kann der oder die Betroffene innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären. Dieses entscheidet endgültig.</p> <p>§ 83 Wirkung rechtskräftiger Urteile ¹ Zuständiges Gericht für die Umwandlung von Bussen in Ersatzfreiheitsstrafen gemäss Artikel 36 Absatz 2 StGB ist das Strafgerichtspräsidium. ² Ordnungsbussen werden nicht in Haft oder gemeinnützige Arbeit umgewandelt.</p> | 2. Gemeindegesetz | <p>Das Gesetz vom 28. Mai 1970¹⁰ über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 46a Absatz 3 Für Strafen gegen Jugendliche sind die Art. 21 - 24 JStG sinngemäss anwendbar. Die maximale Busenhöhe beträgt Fr. 1000.--.</p> <p>§ 81 Absatz 6 Bei Strafverfahren gegen Jugendliche sind die Grundsätze von Art. 4 JStPO zu beachten.</p> <p>§ 82 Absatz 2 Berufungsinstanz bei Strafverfügungen gegen Jugendliche ist das Jugendgerichtspräsidium.</p> <p>§ 83 Absatz ¹bis Zuständig für die Umwandlung von Bussen in Ersatzfreiheitsstrafen bei Jugendlichen ist das Jugendgerichtspräsidium.</p> | <p>Nach § 46a Abs. 3 können die Gemeinden künftig nicht nur Bussen, sondern auch Verweise und persönliche Leistungen aussprechen, was einem legitimen Bedürfnis entspricht. Gleichzeitig wird die maximale Höhe der Bussen auf 1'000 Fr. begrenzt (was der maximalen Busenhöhe entspricht, welche die Jugendanwaltschaft aussprechen kann). Bei Kindern unter 15 Jahren sind nach Art. 24 JStG keine Bussen möglich, sondern nur Verweise oder persönliche Leistungen.</p> <p>§ 81 Abs. 6 erinnert die Gemeindebehörden an die Grundsätze des Jugendstrafrechts nach Art. 4 JStPO.</p> <p>Die übrigen Anpassungen sind technischer Art, ohne materielle Neuerungen.</p> |

¹⁰ SGS 180, GS 24.293